



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 14. Februar 2024

Nummer 77

Landeswahlleiterin

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) am 09.06.2024

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 25.01.2024 – LWL 11431/7.3.6 –

Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) findet am Sonntag, dem 09.06.2024, statt. Im Einvernehmen mit dem MI werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl die nachstehenden Hinweise gegeben.

Inhaltsübersicht

- 1. Geltende Rechtsvorschriften**
- 2. Wahlorgane**
 - 2.1 Berufung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter
 - 2.2 Bildung und Tätigkeit der Wahlausschüsse
 - 2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände
 - 2.4 Unparteiische Amtsführung
 - 2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz, Störungen des Wahlgeschäfts
 - 2.6 Zahlung einer Entschädigung
- 3. Wahlbezirke und Wahlräume**
 - 3.1 Allgemeine Wahlbezirke
 - 3.2 Briefwahlbezirke
 - 3.3 Sonderwahlbezirke
 - 3.4 Wahlräume
- 4. Wahlberechtigung**
 - 4.1 Wahlrecht der Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland
 - 4.2 Wahlrecht der „Auslandsdeutschen“
 - 4.3 Wahlrecht der nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - 4.4 Verbot der Doppelwahl
 - 4.5 Wahlausschlussgründe
- 5. Wählerverzeichnisse**
 - 5.1 Eintragung der wahlberechtigten Deutschen
 - 5.2 Eintragung der wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - 5.3 Veränderungen nach dem Stichtag 28.04.2024

- 5.4 Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
- 5.5 Berichtigung der Wählerverzeichnisse
- 5.6 Abschluss der Wählerverzeichnisse
- 5.7 Auszüge und Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis

- 6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

- 7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Antragstellung
 - 7.3 Erteilung von Wahlscheinen
 - 7.4 Versendung der Briefwahlunterlagen
 - 7.5 Aushändigung der Briefwahlunterlagen an andere Personen
 - 7.6 Entgeltfreie Beförderung von Wahlbriefen
 - 7.7 Wahlscheinverzeichnis
 - 7.8 Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen
 - 7.9 Sonderfälle

- 8. Wahlvorschläge**

- 9. Stimmzettel und Briefwahlunterlagen**

- 10. Stimmabgabe**
 - 10.1 Wahrung des Wahlgeheimnisses
 - 10.2 Besondere Hinweise für die Wahlvorstände
 - 10.3 Briefwahl

- 11. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**
 - 11.1 Öffentlichkeit der Stimmzählung
 - 11.2 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
 - 11.3 Gültigkeit der Stimmen
 - 11.4 Schnellmeldungen
 - 11.5 Hinweis

- 12. Repräsentative Wahlstatistiken und wahlstatistische Auszählungen**

- 13. Unzulässige Wahlpropaganda; Störung des Wahlgeschäfts**

- 14. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen; Impressumspflicht**

- 15. Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken**
 - 15.1 Beschaffung durch die Kreis- und Stadtwahlleitungen
 - 15.2 Beschaffung durch die Landeswahlleiterin
 - 15.3 Vordrucke für die Gemeinden und Wahlvorstände

- 16. Wahlbekanntmachung**

- 17. Wahlkosten**

- 18. Erfahrungsberichte**

- 19. Fristen und Termine**

- 20. Nachrichtenwege**

1. Geltende Rechtsvorschriften

1.1 Für die Wahl gelten vorbehaltlich bis zum Wahltag noch erfolgreicher Änderungen

- a) der Beschl. und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt) vom 20.09.1976 (BGBl. 1977 II S. 733, 734), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25.06.2002 und 23.09.2002 (BGBl. 2003 II S. 810; 2004 II S. 520),
- b) das EuWG i. d. F. vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11),
- c) das Bundeswahlgesetz (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 147, Nr. 198),
- d) die EuWO i. d. F. vom 02.05.1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215),
- e) das WStatG vom 21.05.1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27.04.2013 (BGBl. I S. 962),
- f) das WahlPrG in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 111-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328),
- g) der Beschl. der LReg über die Bildung von Wahlorganen nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung vom 27.01.2004 (Nds. MBl. S. 111), zuletzt geändert durch Beschl. vom 20.06.2023 (Nds. MBl. S. 466),
- h) der Beschl. der LReg über die Benennung von Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwecks Berufung von Wahlvorständen durch die Bezüge zahlende Stelle des Landes vom 13.04.2010 (Nds. MBl. S. 502), zuletzt geändert durch Beschl. vom 06.03.2012 (Nds. MBl. S. 222),
- i) die Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 2024 vom 16.08.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 213).

1.2 Die Rechtsvorschriften für die Europawahl entsprechen in weiten Teilen dem Bundeswahlrecht. Aufgrund des § 4 EuWG gelten die Abschnitte 2 bis 7 (außer Vorschriften über die Wählbarkeit) und die §§ 49a und 54 BWG unmittelbar. Insofern finden die Änderungen, die der Bundesgesetzgeber an diesen Regelungen zur Bundestagswahl 2021 vorgenommen hat, auch bei der Europawahl Anwendung.

Abweichend vom Bundeswahlrecht wird nach den Grundsätzen der reinen Verhältniswahl gewählt. Jede wählende Person hat eine Stimme. Wahlkreise bestehen bei der Europawahl nicht. Räumliche Wahlseinheiten sind daher oberhalb der Wahlbezirke die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover.

Mit dem sechsten Gesetz zur Änderung des EuWG vom 11.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11) wurde das Wahlalter für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre herabgesetzt.

Die wahlrechtlichen Vorschriften sind seit der letzten Europawahl darüber hinaus in mehreren Punkten geändert worden. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat mit Verordnung vom 02.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 119) folgende wesentlichen Änderungen an der Europawahlordnung vorgenommen:

- Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr (bisher das 65. Lebensjahr) vollendet haben, können die Übernahme eines Wahlehenamtes gemäß § 9 Nr. 3 EuWO ablehnen.
- Das Verfahren für die Eintragung von wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis auf Antrag hat sich geändert. Die Übermittlung der Daten erfolgt künftig in Form einer elektronischen Datei, die von der Bundeswahlleiterin zur Verfügung gestellt wird (§ 17 Abs. 5 Satz 4 EuWO).
- In § 21 Abs. 2 und 5 EuWO ist neu vorgesehen, dass sich eine Einspruchsführerin oder ein Einspruchsführer mit Behinderung beim Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder bei einer Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde der Hilfe einer anderen Person bedienen kann.
- Von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson sind künftig Name, Anschrift, Telefonnummer (neu) und E-Mail-Adresse (neu) gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 EuWO anzugeben.
- Bei den Wahlvorschlägen werden künftig gemäß § 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EuWO nur noch der Wohnort (Ort der Hauptwohnung) anstatt bisher die Anschrift bekannt gegeben.
- § 38 Abs. 1 Satz 4 EuWO sieht nunmehr vor, dass ein eingetragener Doktorgrad auf dem Stimmzettel angegeben werden kann.

- Größenvorgaben für Stimm- und Wahlbriefumschläge existieren nicht mehr. Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl sollen gemäß § 38 Abs. 3 EuWO weiß und blickdicht und nach dem Muster der Anlage 9 beschriftet sein. Bei zeitgleicher Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen dürfen die Stimmzettelumschläge der Europawahl nicht für die anderen Wahlen oder Abstimmungen mitbenutzt werden. Die Stimmzettelumschläge zeitgleicher Wahlen oder Abstimmungen sollen sich vom Stimmzettelumschlag der Europawahl farblich unterscheiden.
- Bei zeitgleicher Durchführung von Wahlen und Abstimmungen dürfen die Wahlbriefumschläge der Europawahl gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 (neu) EuWO mitbenutzt werden.
- § 53 EuWO wurde neu gefasst. Der Schluss der Wahlhandlung wurde entsprechend § 60 BWO geregelt.
- § 61 EuWO wurde neu gefasst und die Zählung der Wählerinnen und Wähler entsprechend § 68 BWO geregelt.
- Die Regelungen zu den öffentlichen Bekanntmachungen wurden dahingehend geändert, dass Bekanntmachungen in der Art und Weise, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise und kreisfreien Städte bestimmt sind, erfolgen (§ 79 Abs. 1 EuWO).

Darüber hinaus wurden folgende Anlagen zur EuWO überarbeitet: Anlagen 1 (zu § 17 Abs. 6), 2 (zu § 17 Abs. 5), 2A (zu § 17a Abs. 2), 2C (zu § 17b Abs. 2), 3 (zu § 18 Abs. 1), 4 (zu § 18 Abs. 2), 5 (zu § 19 Abs. 1), 6A (zu § 19 Abs. 3), 9 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4), 10 (zu § 27 Abs. 3 und 38 Abs. 4), 11 (zu § 27 Abs. 3) neu, 12 (zu § 32 Abs. 1), 13 (zu § 32 Abs. 1), 14A (zu § 32 Abs. 3), 17 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3), 18 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3), 19 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3), 21 (zu § 36 Abs. 1), 25 (zu § 65 Abs. 1) neu, 27 (zu § 68 Abs. 5) neu, 28 (zu § 69 Abs. 4) und 29 (zu § 70 Abs. 4).

2. Wahlorgane

(§§ 4 und 5 EuWG, §§ 1 bis 10 EuWO)

2.1 Berufung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter

(§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG, § 3 EuWO)

Für die Europawahl sind Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie ihre jeweiligen Stellvertretungen für alle Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover von der Landeswahlleiterin ernannt worden. Ein Verzeichnis ist mit Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 15.09.2023 (Nds. MBl. S. 735) veröffentlicht worden. Ein fortwährend aktualisiertes Verzeichnis wird im internen Bereich des Internetauftritts der Landeswahlleiterin geführt.

2.2 Bildung und Tätigkeit der Wahlausschüsse

(§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. §§ 4 bis 10 EuWO)

2.2.1 Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder für die Kreis- und Stadtwahlausschüsse sollen in der Regel die Vorschläge der Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament in dem jeweiligen Gebiet errungenen Stimmenzahlen angemessen berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 2 EuWO). Es ist kein gesetzliches Verfahren vorgeschrieben, wie die Stimmenzahlen zu berücksichtigen sind. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn ein begründeter Anlass besteht. Es ist beispielsweise vertretbar, Parteien, die bei der letzten Europawahl im jeweiligen Gebiet nur eine geringe Zahl von Stimmen erhalten haben, bei der Bildung des Wahlausschusses außer Betracht zu lassen. Bei der Berufung ist festzulegen, welches Mitglied von dem jeweils stellvertretenden Mitglied vertreten wird.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2.2.2 Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertretungen dürfen nicht in ein Wahlehrenamt berufen werden. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig (§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 3 BWG). Sollte ein Mitglied eines Wahlorgans nach seiner Berufung als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson benannt werden, so ist eine Neubesetzung vorzunehmen. Dies gilt auch für stellvertretende Wahlausschussmitglieder.

2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände

(§ 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 und 2 EuWO)

2.3.1 Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 27.01.2004, geändert durch Beschluss vom 20.06.2023, werden ernannt bzw. berufen:

- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren drei bis sieben Mitglieder der Wahlvorstände für jeden Wahlbezirk (**Urnenwahl**) von der Gemeinde,

- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren drei bis sieben Mitglieder der Wahlvorstände für jeden **Briefwahlbezirk** von der Kreiswahlleiterin, dem Kreiswahlleiter, der Stadtwahlleiterin oder dem Stadtwahlleiter und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die Region Hannover. In den Fällen des § 5 Abs. 2 EuWG i. V. m. dem Beschl. der LReg über die Bildung von Wahlorganen nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung erfolgt die Übertragung durch die Kreiswahlleiterin, den Kreiswahlleiter oder die Wahlleiterin oder den Wahlleiter der Region Hannover im Einvernehmen mit der Gemeinde auf die Gemeinde.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bestellt aus dem Kreis der Beisitzerinnen und Beisitzer die Schriftführerin oder den Schriftführer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (§ 6 Abs. 4 Satz 1 EuWO). Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 EuWO kann die Gemeinde die Schriftführerin oder den Schriftführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter auch unmittelbar bestellen.

Sowohl die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher und ihre jeweiligen Stellvertretungen als auch die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde ernannt bzw. berufen werden (§ 6 Abs. 1 und 2 EuWO). Die Beisitzerinnen und Beisitzer sollen darüber hinaus nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EuWO). Sofern dies nicht in ausreichender Zahl möglich ist, können ausnahmsweise auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden (z. B. Beschäftigte der Gemeinde). Bei der Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer sind die vor Ort vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 EuWG). Es ist darauf zu achten, dass in den Wahlvorständen verschiedene Parteien vertreten sind. Auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger können in den Wahlvorstand berufen werden. Es wird gebeten, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht nur auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jungwählerinnen und Jungwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Die Zahl der Mitglieder der Wahlvorstände bestimmt die Gemeinde. Auf die Bestimmungen über die Mindestbesetzung, die Höchstbesetzung und die Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände wird besonders hingewiesen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG, § 6 Abs. 8 und 9 sowie § 7 Nr. 6 EuWO).

2.3.2 Es ist insoweit insbesondere zu berücksichtigen, dass während der Wahlhandlung stets die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer (insgesamt also mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes) anwesend sein müssen, um die Beschlussfähigkeit ununterbrochen sicherzustellen. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und mindestens drei Beisitzerinnen oder Beisitzer (insgesamt also mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes) anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit wegen fehlender Mitglieder nicht gegeben, muss die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sie durch anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte ersetzen oder Ersatz durch die Gemeinde anfordern.

Soweit dadurch die Beschlussfähigkeit nicht gefährdet wird, besteht die Möglichkeit, dass sich die Mitglieder während der Wahlzeit abwechseln (Schichtdienst). Dafür empfiehlt es sich, neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und ihrer bzw. seiner Stellvertretung bis zu sieben Beisitzerinnen und Beisitzer zu ernennen.

2.3.3 Entsprechend den Regelungen für andere Wahlen sind die Gemeinden auch für die Europawahl befugt, zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu ersuchen, ihnen Beschäftigte für eine Berufung als Wahlvorstandsmitglied zu benennen, sofern sie im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Es empfiehlt sich dabei, die ersuchte Stelle auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass sie die betroffenen Personen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen hat.

Die Landesregierung hat die Aufgabe der Benennung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen an die Bezüge zahlende Stelle des Landes übertragen. Die Benennung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 5 BWG erfolgt daher auf **schriftliche** Anforderung durch das

Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV)

30149 Hannover.

2.3.4 Die von den Gemeinden erhobenen Wahlhelferdaten dürfen aufgrund der Ermächtigung in § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BWG in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige Wahlen genutzt werden, sofern die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich

hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger soll dieser Hinweis in deutlicher Form erfolgen. Die von den Gemeinden bisher schon aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Abs. 4 Satz 2 BWG, § 25 Abs. 3 Satz 2 NLWG und § 11 Abs. 5 Satz 2 NKWG gespeicherten Wahlhelferdaten können für die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder für die Europawahl weiterhin genutzt werden.

2.3.5 Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede und jeder Wahlberechtigte verpflichtet (§ 4 EuWG i. V. m. § 11 Satz 2 BWG). Das Ehrenamt darf nur unter den in § 9 EuWO genannten Voraussetzungen abgelehnt werden. Wahlberechtigte können demnach die Übernahme eines Wahlehrenamtes u. a. ablehnen, wenn sie

- am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit, Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR belegt werden (§ 4 EuWG i. V. m. § 49a BWG).

2.3.6 Die Mitglieder der Wahlvorstände sind vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind (§ 6 Abs. 5 EuWO).

Es wird gebeten, die Wahlvorstände darauf hinzuweisen, dass die mancherorts geübte Aufstellung eines „Spendentellers“ unerwünscht ist.

2.4 Unparteiische Amtsführung

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet (§ 6 Abs. 3 EuWO). Zur unparteiischen Wahrnehmung gehört auch, dass die Mitglieder der Wahlvorstände während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Einstellung hinweisendes Zeichen (Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen dürfen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 EuWO). Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen bei der Ausübung ihres Amtes gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 BWG ihr Gesicht nicht verhüllen.

Die Mitglieder der Wahlausschüsse sollen aufgrund ihrer Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter (§ 5 Abs. 5 EuWO) ebenso verfahren.

2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz, Störungen des Wahlgeschäfts

Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 4 EuWG i. V. m. § 10 Abs. 1 BWG) gilt für die gesamte Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände. Deshalb sind die Ermittlungen und Feststellungen zum Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung zu treffen. Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat daher jede Person zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Ihm obliegt das Hausrecht.

2.6 Zahlung einer Entschädigung

Bei der Entschädigung für Wahlehrenämter ist der durch § 10 Abs. 2 EuWO festgelegte Betrag für die spätere Erstattung der Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer als der in der Verordnung festgelegte Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so können solche zusätzlichen Aufwendungen bei der späteren Kostenerstattung nicht berücksichtigt werden (§ 25 EuWG i. V. m. § 50 BWG).

3. Wahlbezirke und Wahlräume

(§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12, 13 und 39 EuWO)

3.1 Allgemeine Wahlbezirke

Zuständig für die Bildung der Wahlbezirke sind die Gemeinden. In der Regel bilden Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Wahlbezirk (§ 12 Abs. 1 EuWO). Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen allerdings so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 12 Abs. 2 Satz 1 EuWO). Es kann sich daher auch in Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern, vor allem in ländlichen Gebieten, als sinnvoll erweisen, mehrere Wahlbezirke zu bilden. Bei der Bildung der Wahlbezirke darf die Zahl der Wahlberechtigten allerdings nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

Die Zahl der zu erwartenden Wählerinnen und Wähler je Wahlbezirk sollte unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wahlbeteiligung bei der Europawahl und des bei den Wahlen 2021 und 2022 erhöhten Briefwähleranteils im jeweiligen Wahlbezirk nicht unter 30 liegen. Deshalb hat die Gemeinde bereits bei der Einteilung der Wahlbezirke eine möglichst belastbare Schätzung der voraussichtlichen Anzahl der Wählerinnen und Wähler und des voraussichtlichen Briefwähleranteils vorzunehmen. Es wird dringend empfohlen, den Durchschnitt grenzwertig kleiner Wahlbezirke zu überprüfen, um die Notwendigkeit einer Anordnung nach § 61 Abs. 2 EuWO durch die Kreiswahlleiterin, den Kreiswahlleiter, die Stadtwahlleiterin oder den Stadtwahlleiter am Wahlabend nach Möglichkeit zu vermeiden.

3.2 Briefwahlbezirke

Die Zuständigkeit für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse wird gebietsweise festgelegt. Im Fall der Bildung von mehr als einem Briefwahlvorstand sind daher gebietlich abgegrenzte Briefwahlbezirke auf der Basis der allgemeinen Wahlbezirke zu bilden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 WStatG i. V. m. § 3 Abs. 2 EuWG). Eine mengenorientierte Zuordnung erfolgt nicht. Maßgeblich ist also die den Briefwahlvorständen zugewiesene Zuständigkeit für die Briefwahlstimmen aus bestimmten Wahlbezirken. In einem Briefwahlbezirk sind demnach diejenigen Briefwahlstimmen auszuzählen, die von Wählerinnen und Wählern aus einem oder mehreren zuvor bestimmten allgemeinen Wahlbezirken abgegeben worden sind.

3.3 Sonderwahlbezirke

Neben den allgemeinen Wahlbezirken können bei entsprechendem Bedarf Sonderwahlbezirke für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, eingerichtet werden (§ 13 Abs. 1 EuWO). Für die direkte Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern oder kleineren Alten- und Pflegeheime können bei entsprechendem Bedarf, sofern die Möglichkeit besteht, bewegliche Wahlvorstände für die Stimmabgabe mit Wahlschein gebildet werden (§ 8 EuWO). Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder der jeweiligen Stellvertretung und zwei weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern des Wahlvorstandes des zuständigen Wahlbezirks.

In Sonderwahlbezirken können im Gegensatz zu Landtags- und Kommunalwahlen nur Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber wählen (§ 54 Abs. 1 EuWO). Der Wahlschein muss im selben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt, zu dem oder zu der die Einrichtung gehört, ausgestellt sein. Dies gilt nicht nur für die Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch für die Beschäftigten der Einrichtung. Im Übrigen muss auch jede wahlberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sie zur Wahlzeit in der Einrichtung anwesend ist (z. B. eine Besucherin oder ein Besucher) und einen für den Landkreis, die kreisfreie Stadt oder die Region Hannover gültigen Wahlschein hat.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der in § 13 EuWO genannten Einrichtungen begibt (§ 54 Abs. 6 EuWO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung und Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patientinnen oder Patienten oder andere Wahlberechtigte von den Beisitzerinnen und Beisitzern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Diese Hinweise gelten auch für den Fall, dass nach § 8 EuWO für die dort aufgeführten Einrichtungen bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

3.4 Wahlräume

3.4.1 Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum (§ 39 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Bei der Bestimmung und Einrichtung der Wahlräume soll auf die Bedürfnisse älterer Wahlberechtigter und Wahlberechtigter mit Mobilitätsbeeinträchtigungen und mit Behinderung besonders Rücksicht genommen werden (§ 39 Abs. 1 Satz 3 EuWO). Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen der ungehinderte Zugang zum Wahlraum ermöglicht wird. Deshalb ist bei der Bestimmung der Wahlräume zu prüfen, ob möglichst wenige Barrieren vorhanden sind, oder diese beseitigt werden können, um möglichst vielen Wahlberechtigten die selbständige Stimmabgabe zu ermöglichen.

3.4.2 Die Gemeinden teilen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 4 EuWO frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind. Zudem ist in der Wahlbenachrichtigung ein Hinweis aufzunehmen, ob der Wahlraum barrierefrei ist und wo Wahlberechtigte Auskünfte über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können (§ 18 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 7 EuWO).

3.4.3 In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, besteht die Möglichkeit, gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden, in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes wählen zu lassen (§ 39 Abs. 2 EuWO). Dazu bedarf es für jeden Wahlraum bzw. jeden Tisch eines Wahlvorstandes. Auf diese Weise kann eine Teilung der Wahlberechtigten nach dem Alphabet oder nach Lage ihrer Wohnung vorgenommen werden.

Soweit möglich, sollten Wahlräume in Gemeindegebäuden eingerichtet werden (§ 39 Abs. 1 Satz 2 EuWO) und nicht in Gaststätten.

4. Wahlberechtigung

(§§ 4 und 6 EuWG, § 12 BWG)

4.1 Wahlrecht der Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wahlberechtigt sind daher Personen, die am 09.06.2008 oder früher geboren sind und seit mindestens drei Monaten (09.03.2024) in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Die Voraussetzungen sind auch bei einem dreimonatigen aufeinander folgenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der EU erfüllt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EuWG). Für die Berechnung der Dreimonatsfrist der Wahlberechtigung ist gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 5 BWG der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

Der wahlrechtliche Wohnsitz nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 EuWG ist gewöhnlich identisch mit der melderechtlichen Hauptwohnung (§ 20 BMG). Die Wohnsitzvoraussetzung setzt grundsätzlich das tatsächliche Innehaben einer Wohnung voraus. Die meldebehördliche Anmeldung hat lediglich die Bedeutung eines Indizes für das Innehaben der Wohnung. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muss auf andere Weise (z. B. durch Zeugen, Bescheinigung der Arbeitsaufnahme, Mietvertrag) nachgewiesen werden, dass die angegebene Wohnung im Wahlgebiet tatsächlich bezogen wurde. Die Anmeldung für eine Wohnung allein genügt nicht zur Begründung des Wahlrechts, wenn die Wohnung überhaupt nicht bezogen wird. Bei der Fristberechnung ist auf den Tag des tatsächlichen Zuzugs (also nicht der Anmeldung) abzustellen; dieser muss spätestens drei Monate vor dem Wahltag (09.03.2024) erfolgt sein.

Die betroffene Person muss die Wohnung während der Dreimonatsfrist nicht in ein und demselben Wohnort innehaben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht an einem Ort haben.

Hat eine wahlberechtigte Person keine Wohnung i. S. des Melderechts, so hält sie sich gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EuWG im Wahlgebiet „sonst gewöhnlich“ auf, wenn sie dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie sich im Wahlgebiet nicht nur vorübergehend, sondern seit mindestens drei Monaten aufhält.

Eine Sonderregelung in Form einer unwiderlegbaren Vermutung enthält der gemäß § 4 EuWG anzuwendende § 12 Abs. 4 BWG für

- a) Seeleute, Binnenschifferinnen und Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und
- b) im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Unterbrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung i. S. des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben. Die Dreimonatsfrist gilt entsprechend.

4.2 Wahlrecht der „Auslandsdeutschen“

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 BWG sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen wahlberechtigt, die am Wahltag

- a) seit mindestens drei Monaten (09.03.2024) in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EU leben oder
- b) in einem anderen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie
 - nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt haben oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt (§ 6 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG) oder
 - aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind (§ 6 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG).

Entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG haben die antragstellenden Personen unter Verwendung des Antragsformulars der Anlage 2 (zu § 17 Abs. 5 EuWO) auf einem gesonderten Blatt zu begründen, aus welchen Umständen auf das Vorliegen der Wahlberechtigung geschlossen werden soll.

Bei Rückkehr einer oder eines Auslandsdeutschen nach Deutschland (nach dem 09.03.2024) gilt die Drei-monatsfrist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG nicht (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Zur Eintragung in das Wählerverzeichnis vgl. Nummer 5.1.3.

4.3 Wahlrecht der nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Wahlberechtigt sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 EuWG auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der EU, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und bei denen die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der EU besteht.

4.4 Verbot der Doppelwahl

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der EU zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 EuWG). Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5a EuWO sind die Wahlberechtigten auf der Wahlbenachrichtigung darüber zu belehren, dass jede wahlberechtigte Person das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann.

4.5 Wahlausschlussgründe

Gemäß § 6 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EuWG sind Deutsche sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind zudem vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzen (§ 6 a Abs. 2 Nr. 2 EuWG).

Die zuständigen Gerichte sind verpflichtet, den Meldebehörden entsprechende Entscheidungen mitzuteilen.

Die früher geltenden Wahlrechtsausschlüsse („Betreuung in allen Angelegenheiten“ und „Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB“) hat das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 29.01.2019 (2 BvC 62/14) für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin wurde die gleichlautende Vorschrift des § 6 a Abs. 1 EuWG zum 01.07.2019 neugefasst.

5. Wählerverzeichnisse

(§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 bis 23 EuWO)

5.1 Eintragung der wahlberechtigten Deutschen

5.1.1 Eintragung von in Deutschland lebenden Deutschen von Amts wegen

In das Wählerverzeichnis sind alle wahlberechtigten Deutschen von Amts wegen einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses: 28.04.2024) nach den Vorschriften des Melderechts (vgl. insbesondere §§ 17 bis 32 BMG) bei der Meldebehörde für eine Wohnung im jeweiligen Wahlbezirk gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO).

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen im Wahlgebiet wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EuWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörden.

Von Amts wegen einzutragen sind auch Wahlberechtigte, die in der Gemeinde mit einer Wohnung gemeldet sind, aber bei der letzten Europawahl aufgrund einer Mitteilung des Bundeswahlleiters nach § 17 Abs. 5a EuWO aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurden. Für eine Streichung einer oder eines Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis ist eine erneute Mitteilung gemäß § 17 Abs. 5a EuWO erforderlich.

Wegen der Amtseintragung von Seeleuten, Binnenschifferinnen und Binnenschiffen wird auf § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EuWO verwiesen. Für Angehörige dieses Personenkreises, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 16 Abs. 2 Nr. 4 EuWO zu beachten.

Wahlberechtigte, die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, wenn sie dort nach den melderechtlichen Vorschriften gemeldet sind.

5.1.2 Eintragung von in Deutschland lebenden Deutschen auf Antrag

In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag einzutragen Wahlberechtigte, die

- ohne eine Wohnung innezuhaben sich in der Bundesrepublik Deutschland (Wahlgebiet) aufhalten (das gilt auch, wenn sie zwar eine Wohnung innehaben, ohne für diese gemeldet zu sein),
- in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EU eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten oder
- sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden und nicht nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 27 Abs. 4 BMG).

Für die Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag, die sich ohne eine Wohnung innezuhaben im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EuWO), ist die Gemeinde zuständig, bei der die Wahlberechtigten ihren Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 EuWO).

5.1.3 Eintragung von „Auslandsdeutschen“

Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten (sog. „Auslandsdeutsche“) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wie für alle übrigen Antragsfälle auch, muss der Antrag spätestens am 19.05.2024 (Sonntag!) der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 (zu § 17 Abs. 5 EuWO) zu stellen. Formlose Anträge sind nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, ist die antragstellende Person möglichst umgehend auf das vorgeschriebene Antragsverfahren hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den Botschaften und Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, bei der Bundeswahlleiterin sowie bei den Kreis- und Stadtwahlleitungen erhältlich (§ 17 Abs. 5 Satz 2 EuWO). Antragsformulare können auch für Familienangehörige angefordert werden. Sammelanträge sind nicht zulässig, jede wahlberechtigte Person muss einen eigenen Antrag stellen.

Der Antragsvordruck nebst Merkblatt wird im Internetangebot der Bundeswahlleiterin unter www.bundeswahlleiterin.de im Bereich „Europawahl 2024 – Informationen für Wählende – Deutsche im Ausland“ für die Wahlberechtigten bereitgehalten.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrags ist die Gemeinde, in der die wahlberechtigte Person nach ihrer Erklärung vor ihrem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war; sofern die wahlberechtigte Person noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war, ist das Bezirksamt Mitte von Berlin zuständig (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 EuWO). Der Antrag ist vor jeder Wahl erneut zu stellen. Hinsichtlich der Zuständigkeitsbegründung ist den Angaben der antragstellenden Person zu folgen. Ist eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so trägt sie die antragstellende Person in das Wählerverzeichnis desjenigen Wahlbezirks ein, in dem die letzte Wohnung vor dem Fortzug liegt.

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Person zum Nachweis der Wahlberechtigung sowie die Erklärung, dass sie in keinem anderen Mitgliedstaat der EU an der Wahl teilnimmt und in keiner anderen Gemeinde im Wahlgebiet ein Eintragungsantrag gestellt worden ist, verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 17 Abs. 5 Satz 3 EuWO).

Die Bundeswahlleiterin ist unverzüglich durch Übermittlung einer elektronischen Datei in einem durch die Bundeswahlleiterin zur Verfügung gestellten, den datenschutzrechtlichen sowie den Anforderungen der Datensicherheit genügenden Dateiformat mit den darin abgefragten Informationen der Zweitausfertigung des Antrags nach Anlage 2 (zu § 17 Abs. 5 EuWO) über die Antragstellerin oder den Antragsteller oder, sofern dies nicht möglich ist, durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages nach Anlage 2 oder einer Kopie der Erstaufertigung des Antrags nach Anlage 2 von der Eintragung zu unterrichten, damit Doppelintragungen bei verschiedenen Gemeinden vermieden werden können (§ 17 Abs. 5 Satz 4 EuWO). Die Gemeinden und Samtgemeinden werden daher gebeten, die Meldungen zu den Zweitausfertigungen unverzüglich der Bundeswahlleiterin zu übermitteln. Es sollte davon abgesehen werden, die Zweitausfertigungen zunächst zu sammeln. Erhält die Bundeswahlleiterin Mitteilungen verschiedener Gemeinden über die Eintragung derselben Person, so bleibt die wahlberechtigte Person in dem Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, deren Mitteilung zuerst bei der Bundeswahlleiterin eingegangen ist. Die Bundeswahlleiterin unterrichtet die Gemeinde, deren Mitteilung nach der ersten eingegangen ist, von der bereits erfolgten Eintragung; diese Gemeinde hat die Streichung der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis zu veranlassen und unterrichtet die betroffene Person hierüber.

Entsprechendes gilt, wenn die Bundeswahlleiterin Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten der EU über die Eintragung einer oder eines Deutschen in ein dortiges Wählerverzeichnis erhält. In diesen Fällen unterrichtet die Bundeswahlleiterin die Gemeinde, in der die wahlberechtigte Person vor dem Fortzug zuletzt eine

Wohnung innehatte oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat. Die unterrichtete Gemeinde hat einen Eintragungsantrag der wahlberechtigten Person abzulehnen oder die Streichung im Wählerverzeichnis zu veranlassen und diese davon zu unterrichten (§ 17 Abs. 5a EuWO).

Keht eine Auslandsdeutsche oder ein Auslandsdeutscher nach dem Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses (42. Tag vor der Wahl – 28.04.2024), aber vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis (20. Tag vor der Wahl, 20.05.2024) in die Bundesrepublik Deutschland zurück oder zieht sie oder er erstmals in das Wahlgebiet zu, so ist nach § 17 Abs. 6 EuWO und entsprechend der Anlage 1 (zu § 17 Abs. 6 EuWO) zu verfahren. Die melderechtliche Anmeldung führt in diesen Fällen nicht zur Eintragung von Amts wegen.

5.2 Eintragung der wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

5.2.1 Eintragung von Amts wegen

Nach § 17b Abs. 1 EuWO sind wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die auf ihren Antrag hin bei der Europawahl 1999 oder einer späteren Europawahl in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, bei künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament von der zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis von Amts wegen einzutragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für ihre Eintragung (§ 6 Abs. 3 EuWG, § 15 Abs. 1 EuWO) vorliegen und sie nicht gemäß § 6 a Abs. 2 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Entsprechende Hinweise sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BMG im Melderegister gespeichert. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, ist auf die Antragsunterlagen zurückzugreifen (§ 87 Abs. 1 EuWO). Stehen diese nicht mehr zur Verfügung, kann es angezeigt sein, die im Gemeindegebiet wohnhaften oder seit der Europawahl 1999 verzogenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in einem gesonderten Anschreiben darauf hinzuweisen, dass von ihnen zur Teilnahme an der Europawahl 2024 auch dann ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden muss, wenn sie bereits bei vergangenen Europawahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen waren.

Über die erfolgte Amtseintragung ist der Bundeswahlleiterin eine elektronische Datei entsprechend dem in § 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO geregelten Verfahren zu übermitteln.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger können gemäß § 17b Abs. 2 Satz 1 EuWO bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, 19.05.2024, bei der zuständigen Gemeinde schriftlich nach Anlage 2C EuWO beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Der Antrag gilt gleichzeitig für alle künftigen Europawahlen, bis ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird. Ein nicht form- und fristgerechter Antrag ist abzulehnen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag nach § 17a Abs. 1 EuWO auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen.

Ist eine oder ein auf Antrag in das Wählerverzeichnis zur Europawahl 1999 oder zu einer späteren Europawahl eingetragene Unionsbürgerin oder eingetragener Unionsbürger aus der Gemeinde, in der sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, verzogen, so hat die bisher zuständige und jede wegen eines weiteren Umzugs zuständige Meldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung zum Zwecke der Vornahme eines Eintrags nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BMG über die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu unterrichten. Dies gilt entsprechend, wenn die bisherige alleinige Wohnung oder die bisherige Hauptwohnung zur Nebenwohnung geworden ist (§ 33 Abs. 2 BMG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und § 87 Abs. 1 Satz 4 und 5 EuWO).

5.2.2 Eintragung auf Antrag

Die nach § 6 Abs. 3 EuWG wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern sie nicht nach § 17b EuWO von Amts wegen eingetragen werden. Auf die Möglichkeit der Antrageintragung haben die Kreis- und Stadtwahlleitungen unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages durch eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung öffentlich hinzuweisen (§ 19 Abs. 3 EuWO). In der Vergangenheit wurden die Gemeinden vom BMI gebeten, alle wahlberechtigten ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die bisher nicht im Wählerverzeichnis ihrer Wohnsitzgemeinde eingetragen sind, individuell über die Bedingungen einer Wahlteilnahme zu benachrichtigen. Dafür hatte das BMI ein in deutscher und englischer Sprache verfasstes Musterschreiben zur Verfügung gestellt. Sobald Informationen zum Verfahren für die Europawahl 2024 vorliegen, werden diese umgehend weitergeleitet.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist nach Anlage 2A (zu § 17a Abs. 2 EuWO) spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl, 19.05.2024 (Sonntag!), bei der nach § 17a Abs. 3 EuWO zuständigen Gemeinde zu stellen. Vordrucke und Merkblätter nach Anlage 2A EuWO sind von jeder Gemeinde bereitzuhalten.

Der Antragsvordruck nebst Merkblatt wird von der Bundeswahlleiterin unter www.bundeswahlleiterin.de im Bereich „Europawahl 2024 – Informationen für Wählende – Unionsbürgerinnen und -bürger“ zum Abruf bereitgestellt.

Die für die Beurteilung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben sind in § 17a Abs. 4 EuWO und in der Anlage 2A EuWO im Einzelnen aufgeführt und durch eine Versicherung an Eides statt nachzuweisen. Nach Prüfung der form- und fristgerechten Antragstellung sowie der Wahlberechtigung der antragstellenden Person übermittelt die Gemeinde der Bundeswahlleiterin eine Information über die Antragseintragung (§ 17a Abs. 5 EuWO).

In der Regel ist von der Richtigkeit der Angaben der antragstellenden Person auszugehen, sodass die abgegebene Versicherung an Eides statt als Nachweis des Nichtausschlusses vom Wahlrecht genügt. Bestehen allerdings Zweifel an den Angaben der antragstellenden Person, so hat die Gemeinde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären; Anfragen an den Herkunfts-Mitgliedstaat sind über die Bundeswahlleiterin zu stellen (§ 17a Abs. 5 Satz 4 EuWO). Teilt der Herkunfts-Mitgliedstaat mit, dass Angaben der antragstellenden Person unrichtig sind, hat die Gemeinde den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis abzulehnen oder die Unionsbürgerin oder den Unionsbürger aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Die betroffene Person ist hiervon unverzüglich zu unterrichten; sie kann gegen die Entscheidung Einspruch einlegen (§ 17a Abs. 5 Satz 6 EuWO i. V. m. § 15 Abs. 8 EuWO).

Ist eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger auf ihren oder seinen Antrag hin in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, hat die Gemeinde unverzüglich einen entsprechenden Eintrag im Melderegister nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BMG vorzunehmen, damit bei zukünftigen Europawahlen die Eintragung von Amts wegen erfolgen kann (§ 17a Abs. 5a EuWO). Diese ist erst wieder zu löschen, wenn gemäß § 17b Abs. 2 EuWO beantragt wird, nicht (mehr) im Wählerverzeichnis geführt zu werden.

Bei Wohnungsverlegung, Wohnungsanmeldung oder Hauptwohnungswechsel nach Stellung des Eintragungsantrags aber vor Beginn der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und dem damit verbundenen Übergang von Zuständigkeiten sind die Verfahrensregelungen in § 17a Abs. 6 bis 8 EuWO zu beachten.

Für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von Amts wegen oder auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen sind bzw. werden, gilt in Umzugsfällen § 33 Abs. 2 BMG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BMG. Danach hat die bisher zuständige Meldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 BMG genannten Tatsachen zu unterrichten.

5.3 Veränderungen nach dem Stichtag 28.04.2024

Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem 28.04.2024 eintretenden Veränderungen (§ 15 Abs. 3 bis 6 EuWO, z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels).

Wahlberechtigte, die ihre Wohnung nach dem 28.04.2024 in eine andere Gemeinde innerhalb des Bundesgebietes verlegen und sich dort vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (d. h. vor dem 20.05.2024) anmelden, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 EuWO). Andernfalls bleibt die Eintragung im bisherigen Wählerverzeichnis bestehen. Hingewiesen wird insbesondere auf die Verpflichtung, betroffene Personen über die Möglichkeit dieser Antragstellung zu belehren (§ 15 Abs. 3 Satz 3 EuWO).

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis am Ort ihrer bisherigen Hauptwohnung eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung bezieht und diese die Hauptwohnung wird, die wahlberechtigte Person ihre Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegt und sich vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde anmeldet (§ 15 Abs. 5 EuWO) oder wenn die wahlberechtigte Person ihre in einer anderen Gemeinde gelegene bisherige Nebenwohnung als Hauptwohnung begründet und sich vor Beginn der Einsichtsfrist entsprechend ummeldet. Auch eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der sich tatsächlich nach dem Stichtag, aber rückwirkend zu einem Datum vor dem Stichtag bei der Zuzugsgemeinde anmeldet, wird dort nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Die in diesen Fällen nach § 15 Abs. 3 Satz 4 EuWO vorgesehene Unterrichtung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Zuzugsgemeinde an die Fortzugsgemeinde besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Auf die entsprechende Unterrichtung streicht die Fortzugsgemeinde die wahlberechtigte Person aus dem Wählerverzeichnis. Ein von der Fortzugsgemeinde etwa bereits erteilter Wahlschein ist für ungültig zu erklären (§ 27 Abs. 8 EuWO). Die wahlrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck – Beseitigung von Doppelintragungen – nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird.

Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Fortzugsgemeinde eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die

Zuzugsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, die die wahlberechtigte Person daraufhin in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Von der Streichung ist die wahlberechtigte Person in Kenntnis zu setzen (§ 15 Abs. 3 Satz 5 EuWO).

Umzug und Ummeldung einer wahlberechtigten Person innerhalb derselben Gemeinde nach dem 28.04.2024 bleiben ohne Einfluss auf die Eintragung im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks für den sie am Stichtag gemeldet war (§ 15 Abs. 3 Satz 2 EuWO). Eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auf Antrag ist nicht möglich. Die oder der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung hierüber zu unterrichten (§ 15 Abs. 3 Satz 3 EuWO).

Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor dem Beginn der Einsichtnahmefrist für das Wählerverzeichnis (vgl. Nummer 5.4) bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, werden in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde nur auf Antrag eingetragen.

Der Wegzug einer oder eines im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Deutschen aus Deutschland führt nicht zur Streichung aus dem Wählerverzeichnis.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Wahlberechtigten, die sich erst nach Beginn der Einsichtnahmefrist (20.05.2024) ergeben, können nur noch im Einspruchsverfahren oder als offenbare Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit berücksichtigt werden (§ 22 EuWO).

5.4 Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG)

Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereit zu halten. Da der 20. Tag vor der Wahl Pfingstmontag ist, kann das Wählerverzeichnis erst ab Dienstag, den 21.05.2024, bis Freitag, den 24.05.2024, eingesehen werden.

Bis spätestens 16.05.2024 (24. Tag vor der Wahl) machen die Gemeinden die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit den in § 19 Abs. 1 EuWO genannten Inhalten öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei zugänglich ist.

Während des o. g. Zeitraums hat jede und jeder Wahlberechtigte das Recht auf Überprüfung der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis gespeicherten Daten. Die Überprüfung der Daten von anderen Personen ist nur möglich, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden.

Daten von wahlberechtigten Personen, für die eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 51 oder § 52 BMG in das Melderegister eingetragen ist, sind vom Recht zur Einsichtnahme durch Dritte ganz ausgeschlossen.

Bei der Einsichtnahme dürfen der oder dem Betroffenen grundsätzlich nur die Daten zu ihrer oder seiner Person gezeigt werden. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können.

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, 08.06.2024, abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl (06.06.2024). Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 7 (zu § 23 Abs. 1 EuWO) zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 23 Abs. 1 Satz 4 EuWO).

Alle vom Beginn der Einsichtnahmefrist an vorgenommenen Änderungen, Nachträge, Streichungen und Entscheidungen im Einspruchsverfahren sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern (§ 22 Abs. 3 EuWO).

5.5 Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§§ 21, 22 EuWO)

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist (24.05.2024) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Antrag kann die Aufnahme eines neuen Eintrags, die Streichung oder die Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben. Wahlberechtigte Personen mit einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs einer anderen Person bedienen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EuWO). Beabsichtigt die Gemeinde einem Antrag auf Streichung einer anderen Person stattzugeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 21 Abs. 3 EuWO) und der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer und der oder dem Betroffenen die Entscheidung spätestens am 10. Tage vor der Wahl zuzustellen. Soll einem auf Eintragung gerichteten Einspruch stattgegeben werden, berichtigt die Gemeinde das Wählerverzeichnis und lässt der oder dem Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung zukommen (§ 21 Abs. 4 Satz 2 EuWO).

Nach Beginn der Einsichtnahmefrist kann eine wahlberechtigte Person grundsätzlich nur noch auf rechtzeitig, d. h. während der Einsichtnahmefrist erhobenen Einspruch aufgenommen oder gestrichen werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur für wahlberechtigte Personen zulässig, die fristgerecht vor Beginn der Einsichtnahmefrist die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt haben (vgl. § 15 Abs. 2 bis 5, § 17a Abs. 1 EuWO). Sie sind bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses einzutragen. Umgekehrt sind bisher eingetragene Personen aufgrund entsprechender Mitteilungen anderer Gemeinden oder der Bundeswahlleiterin (bei Anträgen Auslandsdeutscher oder nichtdeutscher Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger) im bisherigen Wählerverzeichnis zu streichen, auch wenn die Mitteilungen erst nach Beginn der Einsichtnahmefrist bei der Gemeinde eingehen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 EuWO).

Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeinde den Mangel von Amts wegen jederzeit, auch noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses, beheben; dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind (§ 22 Abs. 2 EuWO).

5.6 Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 23 EuWO)

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl (06.06. bis 08.06.2024) durch die zuständigen Gemeinden abzuschließen. Beim Abschluss des Wählerverzeichnisses muss die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks festgestellt werden. Der Abschluss wird nach dem Muster 7 (zu § 23 Abs. 1 EuWO) beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

5.7 Auszüge und Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis

Die Herausgabe von Abschriften und Auszügen des Wählerverzeichnisses an Parteien, Wählergruppen und sonstige Träger von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig. Diese können jedoch gemäß § 50 Abs. 1 BMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten mit den nach Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. Listen von Erstwählerinnen und Erstwählern) erhalten (Gruppenauskunft). Die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Eine Gruppenauskunft über alle Wahlberechtigten ist unzulässig. Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Hierauf haben die Meldebehörden die betroffenen Personen bei ihrer Anmeldung und einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 18 EuWO)

Die schriftliche Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nach § 18 Abs. 1 EuWO durch die Gemeinde (Wahlbenachrichtigung) hat spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also bis zum 19.05.2024, zu erfolgen. Da dieser Stichtag ein Sonntag ist, müssen die Wahlbenachrichtigungen bei Versendung durch ein Postunternehmen den Wahlberechtigten spätestens am Samstag vorher (18.05.2024) zugegangen sein.

In der Wahlbenachrichtigung sind die für die Teilnahme an der Wahl wesentlichen Angaben nach § 18 Abs. 1 EuWO aufzuführen. Dazu zählen neben den Hinweisen zu barrierefreien Wahlräumen und Angaben, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können, die Belehrung, dass jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 5a, 7 EuWO).

Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung richtet sich nach Anlage 3 (zu § 18 Abs. 1 EuWO) und kann sowohl in Kartenform als auch in Briefform an die Wahlberechtigten versandt werden. Im Interesse einer lesefreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, bei einer Wahlbenachrichtigung in Kartenform das hierfür nach den Vorgaben des Postdienstleisters größtmögliche Format (z. B. 235 x 125 mm = DIN B 6/DL) zu wählen. Die Anforderungen des jeweiligen Postdienstleisters an die Maschinenlesbarkeit der Wahlbenachrichtigung ist bei deren Gestaltung zu berücksichtigen. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Entgeltsatz sollte rechtzeitig Kontakt mit dem Postdienstleister aufgenommen werden.

In Wahlbezirken, in denen wahlstatistische Auszählungen erfolgen sollen, kann die Wahlbenachrichtigung auch die Schlüsselbuchstaben etwaiger Unterscheidungsbezeichnungen auf den Stimmzetteln enthalten.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen nach dem Muster der Anlage 4 (zu § 18 Abs. 2 EuWO) aufzudrucken.

Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird (§ 18 Abs. 1 Satz 3 EuWO). Dies hat unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

Die Übersendung einer Wahlbenachrichtigung entfällt nach § 18 Abs. 3 EuWO bei Wahlberechtigten, die nach § 15 Abs. 2 oder § 17a Abs. 1 EuWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben.

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

(§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 5 EuWG, §§ 24 bis 30 EuWO)

7.1 Allgemeines

Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Wahlrecht ausüben durch

- a) Briefwahl oder
- b) persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt wurde.

7.2 Antragstellung

Ein Wahlschein kann von der wahlberechtigten Person schriftlich oder mündlich beantragt werden (§ 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EuWO). Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Unzulässig sind die telefonische Beantragung, eine Beantragung per SMS oder sonstige nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen (z. B. mittels Instant-Messaging-Diensten wie WhatsApp).

Für die Antragstellung ist kein bestimmter Vordruck vorgeschrieben. Unabhängig von der Form des Antrags muss die Antragstellerin oder der Antragsteller aber auf jeden Fall den Familiennamen, den oder die Vornamen, das Geburtsdatum und ihre oder seine vollständige Wohnanschrift angeben, um eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen. Zweifel an der Authentizität sind im Rahmen des Möglichen etwa in der Weise aufzuklären, dass auf gleichem Wege wie die Beantragung (etwa per E-Mail) Zusatzangaben wie etwa das Geburtsdatum und/oder der Geburtsort erfragt werden.

Der Nachweis, dass jemand berechtigt ist, für eine andere oder einen anderen den Wahlscheinantrag zu stellen, ist durch schriftliche Vollmacht zu führen (§ 26 Abs. 3 EuWO). Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit dem Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Behörden“ wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins für die vertretene Wahlberechtigte oder den vertretenen Wahlberechtigten umfassen.

Übermittelt ein Dritter einen von der oder von dem Wahlberechtigten unterschriebenen Antrag an die Gemeinde, liegt keine Antragstellung „für eine andere oder einen anderen“ vor. Die oder der Wahlberechtigte stellt vielmehr den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins selbst und lässt ihn nur einen Dritten als Boten der Gemeinde überbringen. Eine schriftliche Vollmacht der oder des Wahlberechtigten für den Dritten ist hier nicht erforderlich.

Für des Lesens unkundige oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behinderte Wahlberechtigte kann im begründeten Einzelfall der Wahlschein auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beantragt werden. In einem solchen Fall ist die Hinzuziehung einer Hilfsperson ohne schriftliche Vollmacht in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 1 Satz 1 EuWO zulässig. Es wird empfohlen, von der oder dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre oder seine Antrags- oder Empfangsberechtigung unter Hinweis auf das Unvermögen im Lesen oder die Gebrechlichkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

Ein frühestzulässiger Termin für die Beantragung eines Wahlscheins ist nicht vorgesehen; die Aufstellung des Wählerverzeichnisses oder der Zugang der Wahlbenachrichtigung sind also nicht Voraussetzung für die Antragstellung. Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07.06.2024, 18.00 Uhr, beantragt werden (§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO). Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung von Wahlscheinen durch wahlberechtigte Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind gemäß § 24 Abs. 2 EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EuWO); in diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr beantragt werden. Auf die besondere Verfahrensregelung in § 26 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 46 Abs. 2 EuWO wird hingewiesen.

Für nicht zugegangene Wahlscheine kann ein Ersatzwahlschein bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, beantragt werden (§ 27 Abs. 10 Satz 2 EuWO). Die Ungültigkeit des nicht zugegangenen Wahlscheins wird von der Gemeinde festgestellt.

Aufgrund der genannten Fristen ist es erforderlich, dass die Gemeinden die Antragstellung auch am Tag vor der Wahl (Samstag, 08.06.2024) bis 12.00 Uhr und am Wahltag bis 15.00 Uhr ermöglichen. Insbesondere kleinere Gemeinden haben eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Erfahrungen bei zurückliegenden Wahlen (insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden Briefwähleranteil) zu entscheiden, ob am Samstag ein entsprechender Bereitschaftsdienst, d. h. die Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters, ausreichend ist. Die Wahlberechtigten sind über die getroffene Regelung mindestens durch einen Aushang der Gemeinde zu unterrichten.

7.3 Erteilung von Wahlscheinen

7.3.1 Wahlscheine dürfen gemäß § 27 Abs. 1 EuWO nicht vor der Unanfechtbarkeit der Zulassung der Wahlvorschläge (18.04.2024) erteilt werden. Da Wahlscheine grundsätzlich nur mit Briefwahlunterlagen ausgegeben werden (vgl. Nr. 7.3.2), kann mit der Erteilung der Wahlscheine tatsächlich aber erst begonnen werden, wenn die Stimmzettel zur Verfügung stehen. Es bestehen keine Bedenken, vor Versendung der Wahlbenachrichtigungen eingegangene formlose Wahlscheinanträge bereits zu bearbeiten, solange die Aushändigung bzw. die Versendung nicht vor dem 18.04.2024 erfolgt.

Für die Form des Wahlscheins wird auf das Muster der Anlage 8 (zu § 25 EuWO) verwiesen. Da die Gültigkeit des Wahlscheins auf den Landkreis, zu dem die Gemeinde gehört bzw. die kreisfreie Stadt beschränkt ist, ist der Name des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt auf dem Wahlschein zu vermerken.

7.3.2 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl (Briefwahlunterlagen) beizufügen (§ 27 Abs. 3 EuWO).

Bei der Ausgabe eines Wahlscheines wird im Wählerverzeichnis in der jeweiligen Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen. Damit ist die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte sowohl für die Stimmabgabe im Wahlraum (ohne Vorlage des Wahlscheins) als auch für die Ausstellung eines weiteren Wahlscheins gesperrt.

7.4 Versendung der Briefwahlunterlagen

7.4.1 Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

Wird ein Antrag mittels eines der in § 26 Abs. 1 Satz 2 EuWO aufgeführten Kommunikationsmittel gestellt (per Fax oder elektronisch per E-Mail oder Internet) und die Versendung von Wahlunterlagen an eine andere als die Meldeanschrift beantragt, so ist an die Meldeanschrift eine Kontrollmitteilung (Bestätigungsschreiben per Brief) zu versenden, um ausschließen zu können, dass Wahlunterlagen missbräuchlich von einer dritten Person beantragt werden (§ 27 Abs. 4 Satz 2 EuWO).

7.4.2 Die Briefsendung mit dem Wahlschein und den Briefwahlunterlagen ist von der Gemeinde freizumachen. Briefwahlsendungen mit Adressen im Ausland sollen wegen der längeren Postlaufzeiten bevorzugt bearbeitet und unverzüglich versandt werden. Sie sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der wahlberechtigten Person ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Land wählen will oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 27 Abs. 4 Satz 4 EuWO). Dabei obliegt die rechtzeitige Antragstellung den Wahlberechtigten.

7.5 Aushändigung der Briefwahlunterlagen an andere Personen

Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nur gegen Vorlage einer schriftlichen Empfangsvollmacht möglich. Ein entsprechendes Muster ist bereits auf dem Wahlscheinantrag aufgedruckt (vgl. Anlage 4 EuWO). Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in allen behördlichen Angelegenheiten, eine Generalvollmacht oder ein Betreuerausweis mit einem entsprechenden Aufgabenkreis wird in der Regel die Bevollmächtigung zur Empfangnahme der Wahlunterlagen umfassen. Um theoretisch denkbare Briefwahlmissbräuche und „Massenvollmachten“ zu verhindern, darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies muss sie gegenüber der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichern (§ 27 Abs. 5 Satz 5 EuWO). Auf Verlangen, insbesondere bei Zweifeln über die Identität der oder des Bevollmächtigten, hat sich die oder der Bevollmächtigte auszuweisen (§ 27 Abs. 5 Satz 6 EuWO).

Durch organisatorische Maßnahmen hat die Gemeinde sicherzustellen, dass Briefwahlunterlagen nur an solche Bevollmächtigte ausgegeben werden, die noch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten haben. Zulässig sind Listen (manuell oder elektronisch geführt) mit den persönlichen Angaben der bevollmächtigten Person entsprechend dem Antragsvordruck und den Namen der wahlberechtigten Personen, für die die Unterlagen abgeholt werden.

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindeverwaltung abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 27 Abs. 5 Satz 2 EuWO). Um sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann, sollten eine oder mehrere Wahlkabinen oder ein besonderer Raum verfügbar sein.

Durch geeignete Hinweise ist sicherzustellen, dass in diesem Fall der verschlossene Wahlbriefumschlag – und nicht nur der Stimmzettel – in eine bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen oder der oder dem zuständigen Beschäftigten der Gemeinde zu übergeben ist.

7.6 Entgeltfreie Beförderung von Wahlbriefen

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde nicht freizumachen. Gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 36 Abs. 4 BWG ist von der Ausgabestelle in dem dafür nach Anlage 10 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 EuWO) vorgesehenen Feld das amtlich bekannt gemachte Postunternehmen einzusetzen. Die Bundesrepublik Deutschland hat für die Europawahl 2024 mit der Deutschen Post AG eine Vereinbarung über die unfreie Beförderung der Wahlbriefe abgeschlossen (Bekanntmachung vom 27.09.2023, BMI BAnz AT vom 12.10.2023 B2). Danach werden in gewohnter Weise die von den Briefwählerinnen und Briefwählern unfrei eingelieferten Wahlbriefe zu den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern sowie zu den Stadtwahlleiterinnen und Stadtwahlleitern befördert und nachträglich zentral mit dem Bund abgerechnet, sofern sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

7.7 Wahlscheinverzeichnis

Über die erteilten Wahlscheine muss die Gemeinde ein Verzeichnis führen (allgemeines Wahlscheinverzeichnis; § 27 Abs. 6 EuWO). Hierbei sind die Eintragungen der Wahlscheine für im Wählerverzeichnis eingetragene (§ 24 Abs. 1 EuWO) und nicht eingetragene Wahlberechtigte (§ 24 Abs. 2 EuWO) getrennt aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. Bei im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten werden die Nummer, unter der der Wahlschein im allgemeinen Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, und die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird, auf dem Wahlschein eingetragen. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen wird auf dem Wahlschein die Nummer, unter der sie oder er im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist, dass die Erteilung gemäß § 24 Abs. 2 EuWO erfolgt ist und welchem Wahlbezirk die wahlberechtigte Person zugeordnet wird, vermerkt.

Zusätzlich sind in einem besonderen Wahlscheinverzeichnis diejenigen Wahlscheine zu vermerken, die nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an Wahlberechtigte ausgegeben wurden. Dieses besondere Wahlscheinverzeichnis ist den Wahlvorsteherinnen und den Wahlvorstehern vor Beginn der Wahl mit den übrigen Wahlunterlagen zur Berichtigung der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses zu übergeben.

7.8 Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen

Wird eine Person, die bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, ist der Wahlschein für ungültig zu erklären (§ 27 Abs. 8 Satz 1 EuWO). Entsprechend ist in den Fällen des § 27 Abs. 10 EuWO (nicht zugegangener Wahlschein) zu verfahren.

Auf die besonderen Unterrichts- bzw. Benachrichtigungspflichten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine wird hingewiesen (§ 27 Abs. 8 EuWO).

Über die für ungültig erklärten Wahlscheine führt die Gemeinde ein Verzeichnis, in das der Name der oder des Wahlberechtigten aufzunehmen ist (Negativverzeichnis); sie hat das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

7.9 Sonderfälle

Stirbt eine Wählerin oder ein Wähler vor dem Wahltag oder verliert sie oder er das Wahlrecht nach § 6 a EuWG, nachdem sie oder er an der Briefwahl teilgenommen hat, bleibt ihre oder seine Stimmabgabe gültig. Die Wahlscheine dieser Personen sind für ungültig zu erklären (§ 27 Abs. 8 Satz 1 EuWO), jedoch mit der Einschränkung, dass bei ihrer Verwendung zur Stimmabgabe mittels Briefwahl die betreffenden Wahlbriefe nicht zurückgewiesen werden dürfen; im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine ist dies in geeigneter Form zu vermerken, z. B. „nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl (§ 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 5 BWG, § 27 Abs. 8 Satz 4 EuWO).

8. Wahlvorschläge

(§§ 8 bis 14 EuWG, §§ 31 bis 37 EuWO)

Das Verfahren der Bewerberaufstellung für die Einreichung, Zulassung und Bekanntmachung von Wahlvorschlägen vollzieht sich bei der Europawahl ausschließlich auf Bundesebene. Eine Zulassungsentscheidung durch den Landeswahlausschuss ist nach § 14 Abs. 1 EuWG nicht vorgesehen.

Zur Abgabe einer Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag ist jede Person berechtigt, die zum Zeitpunkt der Unterstützungsunterschrift wahlberechtigt ist (§ 9 Abs. 5 Satz 3 EuWG). Die Bescheinigung des Wahlrechts wird von der Gemeinde ausgestellt, in der die betreffende Person wahlberechtigt ist.

9. Stimmzettel und Briefwahlunterlagen

(§ 15 EuWG, § 38 EuWO)

9.1 Den Kreis- und Stadtwahlleitungen, die die Stimmzettel im Auftrage und auf Rechnung der Landeswahlleiterin selbst beschaffen, wird unmittelbar nach der Unanfechtbarkeit der Zulassung der Wahlvorschläge eine elektronische Druckvorlage auf elektronischem Wege zugehen. Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die rechtzeitige Herstellung der Stimmzettel gewährleistet ist.

Vor dem Druck der Stimmzettel ist sicherzustellen, dass diese fehlerfrei gesetzt sind. Die Stimmzettel müssen aus ausreichend starkem Papier hergestellt werden, um einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses vorzubeugen.

9.2 Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 EuWO werden die zugelassenen Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln in der sich aus § 15 Abs. 3 EuWG ergebenden Reihenfolge unter Wahlvorschlagsnummern aufgeführt. Die landeseinheitlich geltenden Wahlvorschlagsnummern der an der Wahl teilnehmenden Parteien werden von der Landeswahlleiterin mitgeteilt und bekannt gemacht, sobald sie endgültig feststehen.

9.3 Auch im Europawahlrecht ist die Nutzung von landesweit einheitlichen Stimmzettelschablonen durch blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler vorgesehen. Um eine ordnungsgemäße Verwendung dieser Schablonen zu ermöglichen, wird die rechte obere Ecke der Stimmzettel abgeschnitten. Die Kreis- und Stadtwahlleitungen, die die Stimmzettel selbst beschaffen, haben unverzüglich nach der Fertigstellung Muster der Stimmzettel dem Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. (BVN, Kühnsstraße 18, 30559 Hannover) zu übersenden. Es wird gebeten, den BVN schon bei der Erteilung des Druckauftrags zu informieren.

Soweit Kommunen durch wahlstatistische Sonderauszählungen (vgl. Nr. 12) betroffen sind, bedarf dies bei der Stimmzettelherstellung besonderer Beachtung (zusätzliche Aufdrucke). Über die Einzelheiten informiert das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN).

Die Kreis- und Stadtwahlleitungen, die selbst die Stimmzettel beschaffen, werden gebeten, der Landeswahlleiterin umgehend nach Erstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Bei Stimmzetteln, die mit statistischen Merkmalen versehen sind, ist es ausreichend, exemplarisch drei unterschiedliche als Muster gekennzeichnete Stimmzettel auszuwählen und je einmal zu übersenden.

9.4 Zur Gestaltung der Briefwahlunterlagen wird auf § 38 Abs. 3 und 4 EuWO sowie auf die Anlagen 9 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 3 EuWO) und 10 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 EuWO) verwiesen.

10. Stimmabgabe

(§ 16 EuWG, § 49 EuWO)

10.1 Wahrung des Wahlgeheimnisses

Im Interesse der Wahrung des Wahlgeheimnisses hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass die Wählerinnen und Wähler

- a) den Stimmzettel unbeobachtet nur in der Wahlkabine kennzeichnen und falten und
- b) die Faltung in einer Weise vornehmen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Benutzung der Wahlkabine ist zwingend. Der Wahlvorstand stellt sicher, dass sich jeweils nur eine Wählerin bzw. ein Wähler in der Wahlkabine und nur solange wie notwendig dort aufhält. Zur strikten Wahrung des Wahlgeheimnisses ist anderen Personen (mit Ausnahme von Kleinkindern) das gleichzeitige Betreten der Wahlkabine zu untersagen, wenn nicht ein Fall der notwendigen Hilfestellung für eine Wählerin bzw. einen Wähler mit Behinderung gemäß § 50 Abs. 1 EuWO vorliegt. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder

gefilmt werden. Bei einer Verletzung des Wahlgeheimnisses hat der Wahlvorstand die betreffende wahlberechtigte Person ggf. zurückzuweisen (§ 49 Abs. 6 EuWO).

10.2 Besondere Hinweise für die Wahlvorstände

Bei der Unterrichtung der Wahlvorstände (§ 6 Abs. 5 EuWO) sollte im Hinblick auf die Stimmabgabe auf folgende Punkte besonders hingewiesen werden:

- a) Die Tische mit den als Wahlkabinen verwendeten Sichtblenden sind so anzuordnen, dass jede Wahlkabine direkt – ohne Passieren einer anderen Wahlkabine von hinten – erreichbar ist. Die Tische sollen daher nicht direkt aneinandergestellt werden.
- b) Eine Hilfestellung bei der Stimmabgabe ist nach § 50 Abs. 1 EuWO nur zulässig, wenn eine wahlberechtigte Person des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist. Zur Hilfestellung ist nur die von der wahlberechtigten Person dazu bestimmte Person (Hilfsperson) befugt. Auf Wunsch kann ein Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson tätig werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 EuWO). Der Umfang der Hilfe hat sich auf eine „technische“ Hilfestellung für einzelne Tätigkeiten zu beschränken, die die Wählerin oder der Wähler selbst nicht ausführen kann (§ 50 Abs. 2 EuWO; z. B. Vorlesen, Kennzeichnen des Stimmzettels entsprechend einer eigenen Willensäußerung der Wählerin oder des Wählers, Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne, allgemeine Erläuterungen zu den Modalitäten der Stimmabgabe). Gemäß § 50 Abs. 4 EuWO können sich blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels bei der Europawahl auch einer vom BVN zur Verfügung gestellten Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablonen gehören nicht zu den amtlich zu beschaffenden Ausstattungsgegenständen eines Wahlraums, sondern werden von den betroffenen Personen selbst in den Wahlraum mitgebracht. Die Wahlvorstände sind in diesem Zusammenhang von der Gemeinde darüber aufzuklären, warum die rechte obere Ecke des Stimmzettels einheitlich abgeschnitten oder gelocht ist. Bei Zweifeln über den Umfang der Behinderung der Wählerin oder des Wählers, an der Geeignetheit der Hilfsperson oder bei einem Verdacht auf Beeinflussung der freien Willensentscheidung der Wählerin oder des Wählers hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher in geeigneter Weise auf die Wählerin oder den Wähler bzw. die Hilfsperson einzuwirken.
- c) Wahlberechtigte, denen ein Wahlschein erteilt wurde, können anstelle der Ausübung der Briefwahl auch unter Vorlage des Wahlscheins in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises, der kreisfreien Stadt oder der Region Hannover wählen, für den der Wahlschein ausgestellt wurde. Es ist daher nicht erforderlich, dass die Wahlscheininhaberin oder der Wahlscheininhaber in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen ist, um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden. Sofern Wahlberechtigte das Wahlrecht aufgrund eines Wahlscheins in einem Wahlbezirk ausüben wollen, ist zu prüfen, ob der Wahlschein für den Landkreis, die kreisfreie Stadt oder die Region Hannover gültig ist, zu dem der Wahlbezirk gehört und nicht in der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis) aufgeführt ist. Bei der Prüfung der Gültigkeit des Wahlscheins ist weiterhin darauf zu achten, dass die Wahlscheininhaberin oder der Wahlscheininhaber mit der auf dem Wahlschein vermerkten wahlberechtigten Person identisch ist. Eine Wählerin oder ein Wähler mit Wahlschein hat sich deshalb über ihre oder seine Person auszuweisen (§ 52 Satz 1 EuWO). Eine Wählerin oder ein Wähler ist nach § 49 Abs. 6 Nr. 1a EuWO zurückzuweisen, wenn sie oder er sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert. Ist der Wahlschein für einen anderen Landkreis, eine andere kreisfreie Stadt oder die Region Hannover ausgestellt, ist die Wahlscheininhaberin oder der Wahlscheininhaber darauf hinzuweisen, dass sie oder er ihre oder seine Stimme nur in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein vermerkten Landkreises, der kreisfreien Stadt oder der Region Hannover oder durch Briefwahl abgeben kann. Der Wahlschein ist der wahlberechtigten Person in diesen Fällen deshalb zu belassen. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz oder über das Wahlrecht der Inhaberin oder des Inhabers, sollte der Wahlvorstand zur Klärung des Sachverhalts Verbindung mit der Gemeinde aufnehmen. Anschließend hat er über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlscheininhaberin oder des Wahlscheininhabers zu beschließen. Die EuWO enthält keine dem Landesrecht entsprechende Regelung (§ 50 Abs. 3 NLWO), wonach die Stimmabgabe nur mit dem zusammen mit dem Wahlschein übersandten Stimmzettel möglich ist. Demzufolge ist bei der Europawahl eine wahlberechtigte Person, die dem Wahlvorstand einen gültigen Wahlschein vorlegt, zur Stimmabgabe auch dann zuzulassen, wenn sie den mit dem Wahlschein übersandten bzw. ausgehändigten Stimmzettel nicht mit in den Wahlraum gebracht hat. Ein von einer wahlberechtigten Person mitgebrachter Stimmzettel, der eine statistische Kennzeichnung enthält, ist vom Wahlvorstand zwingend gegen einen sonst im Wahlraum verwendeten Stimmzettel auszutauschen, da ohne Austausch das Wahlgeheimnis verletzt werden würde.

- d) Wahlbriefe mit den ausgefüllten Briefwahlunterlagen (im hellroten Wahlbriefumschlag) darf der Wahlvorstand nicht entgegennehmen. Wahlberechtigte, die ihren Wahlbrief beim Wahlvorstand abgeben wollen, sind darauf hinzuweisen, dass sie
- entweder den Wahlbrief bei der auf dem Umschlag genannten Anschrift bis 18.00 Uhr abgeben können
 - oder, wenn der Wahlschein für denselben Landkreis, dieselbe kreisfreie Stadt oder die Region Hannover gültig ist, gegen Abgabe des Wahlscheins und nach Aushändigung eines neuen Stimmzettels im Wahlraum persönlich wählen können. Den bereits mit den Briefwahlunterlagen erhaltenen und ggf. bereits ausgefüllten Stimmzettel muss die Wählerin oder der Wähler im Beisein des Wahlvorstandes unter Wahrung des Wahlheimnisses unbrauchbar machen.
- e) Hat eine Wählerin oder ein Wähler einen Stimmzettel verschrieben, ihn versehentlich unbrauchbar gemacht oder ist sie oder er aufgrund der in § 49 Abs. 6 EuWO aufgeführten Gründen vom Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne zurückzuweisen, ist ihr oder ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen (§ 49 Abs. 8 EuWO). Den zuerst benutzten Stimmzettel muss die Wählerin oder der Wähler zuvor im Beisein des Wahlvorstands unter Beachtung des Wahlheimnisses vernichten.
- f) Um 18.00 Uhr gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bekannt, dass die Wahlzeit abgelaufen ist. Von da ab dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich zum Zeitpunkt bereits im Wahlraum oder aus Platzgründen in der Warteschlange zum Wahlraum befinden. Der Wahlvorstand stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass nur bis 18.00 Uhr anwesende Wahlberechtigte noch ihre Stimme abgeben. Der Zutritt zum Wahlraum wird für sonstige Personen so lange gesperrt, bis die bis 18.00 Uhr anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Danach erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

10.3 Briefwahl

Für den Wahltag ist die jederzeitige Empfangsbereitschaft für durch Wahlberechtigte oder Beauftragte abgegebene Wahlbriefe unter der auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckten Adresse sicherzustellen. Gegebenenfalls bereitgehaltene Haus- und Fristenbriefkästen müssen zum Ende der Wahlzeit um 18.00 Uhr geleert werden.

11. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(§ 4 EuWG i. V. m. §§ 37, 40 BWG, § 18 EuWG und §§ 60 bis 72 EuWO)

11.1 Öffentlichkeit der Stimmzählung

Es wird gebeten, in diesem Punkt besondere Sorgfalt bei der Unterweisung der Wahlvorstände walten zu lassen. Als Grundsatz muss insbesondere bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gelten, dass Genauigkeit Vorrang vor Schnelligkeit hat.

Die gesamte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind wie die Wahlhandlung öffentlich. Anwesende Personen (z. B. Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter) sind berechtigt, die Ergebnisermittlung des Wahlvorstandes zu verfolgen, sofern sie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht behindern oder stören. Dabei können auch Strichlisten oder Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten geführt werden.

Vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist aber insbesondere Folgendes nicht gedeckt:

- Störung und Beeinflussung der Auszählung. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen sich frei um den Auszählungstisch bewegen können. Darüber hinaus muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass keine Wahlunterlagen vom Tisch entfernt oder hinzugefügt werden können. Fühlen sich die Mitglieder des Wahlvorstandes durch Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter behindert oder gestört, dürfen diese, je nach Gegebenheit und soweit keine besonderen Umstände vorliegen, einen Sicherheitsabstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes während ihrer Tätigkeit an den Auszählungstischen von in der Regel ein bis zwei Metern anordnen. Bei dieser Anordnung ist sicherzustellen, dass die Beobachtung des Auszählungsvorgangs grundsätzlich möglich bleibt.
- Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen etc. durch Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter. Insbesondere ist die Einmischung in die Tätigkeit und Entscheidungen des Wahlvorstandes unzulässig und ggf. durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher zu unterbinden.
- Einsicht in das Wählerverzeichnis und in die sonstigen Wahlunterlagen,

- Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer gewählt oder nicht gewählt hat,
- Gefährdung des Wahlgeheimnisses (z. B. durch Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln),
- Forderung einer Nachzählung,
- private Film- und Fotoaufnahmen: diese sollten vom Wahlvorstand grundsätzlich unterbunden werden. Jedenfalls aber sind gezielte Aufnahmen von Wählerinnen und Wählern oder Mitgliedern von Wahlvorständen, Stimmzetteln, Wahlunterlagen (Niederschrift, Schnellmeldung, Wählerverzeichnis etc.) im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, das Wahlgeheimnis und den Datenschutz (personenbezogene Daten) unzulässig.

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Die Stimmenzählung vollzieht sich nach den in § 62 EuWO dargestellten Arbeitsschritten. Zur Zählung der Stimmen wird Näheres durch einen Schnellbrief bestimmt werden.

11.2 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung ohne Unterbrechung festzustellen. Die gesamte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind wie die Wahlhandlung öffentlich. Anwesende Personen (z. B. Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter) sind berechtigt, die Ergebnisermittlung des Wahlvorstandes zu verfolgen, sofern sie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht behindern oder stören. Dabei können auch Strichlisten oder Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten geführt werden.

Zunächst stellt der Wahlvorstand die Zahl der Wählerinnen und Wähler fest. Dies geschieht durch Zählung der Stimmzettel (§ 61 EuWO). Außerdem sind die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke sowie die ggf. einbehaltenen Wahlscheine zu zählen. Stimmt die Anzahl der Stimmzettel nicht mit der Summe der Stimmabgabevermerke und der einbehaltenen Wahlscheine überein, ist die Zählung zu wiederholen. Ggf. sind die Ursachen für Abweichungen in der Wahlniederschrift zu erläutern.

11.3 Gültigkeit der Stimmen

Die Entscheidung über eine Ungültigkeit von Stimmen richtet sich nach § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG. Für die Auszählung der Briefwahlstimmen ist ergänzend § 39 Abs. 4 und 5 BWG zu beachten. Hinweise zur Beurteilung von Mängeln in der Stimmabgabe und ihrer Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmen enthält **Anlage 1** zu dieser Bek.

11.4 Schnellmeldungen

Für die Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) und der endgültigen Wahlergebnisse wird noch Näheres durch einen Schnellbrief bestimmt werden.

Soweit innerhalb eines Wahlbezirks mehrere Wahlräume in verschiedenen Gebäuden, etwa in einzelnen Ortsteilen, eingerichtet wurden (vgl. § 39 Abs. 2 EuWO), ermittelt der jeweilige Wahlvorstand im Anschluss an die Wahlhandlung das Wahlergebnis dieses Teilwahlbezirks und teilt dieses der Gemeinde mit. Die Gemeinde fasst die Teilergebnisse zu einem Wahlbezirksergebnis zusammen.

11.5 Hinweis

Auf die im Hinblick auf die Stimmauszählung neu eingefügte Regelung des § 61 Abs. 2 EuWO (siehe Nr. 1.2) wird hingewiesen. Ergibt die Feststellung des Wahlvorstandes, dass weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder der Kreis- oder Stadtwahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks als abgebender Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Landkreises oder der gleichen kreisfreien Stadt als aufnehmender Wahlvorstand zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstandes ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses stattfindet. Der Transport der zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Schriftführerin oder des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes und soweit möglich, weiterer gemäß § 47 EuWO anwesender Personen (Öffentlichkeit). Die Übergabe der Wahlurne oder des versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln und der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes zu vermerken. Der aufnehmende Wahlvorstand verfährt entsprechend § 54 Abs. 6 Sätze 7 und 8 EuWO. Der Inhalt der Wahlurne oder des Umschlags mit den Stimmzetteln wird mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstandes vermengt und zusammen ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

12. Repräsentative Wahlstatistiken und wahlstatistische Auszählungen

Die zusammenfassende statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Europawahl liegt im Wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und dem LSN.

Für die nach dem WStatG durchzuführende repräsentative Wahlstatistik werden den Kreis- und Stadtwahlleitungen die ausgewählten Wahlbezirke und die näheren Einzelheiten für die Durchführung vom LSN mitgeteilt.

Zu den Voraussetzungen für eigene wahlstatistische Auszählungen der Gemeinden wird auf § 6 WStatG und den Zustimmungsvorbehalt der Landeswahlleiterin verwiesen.

13. Unzulässige Wahlpropaganda; Störung des Wahlgeschäfts

(§ 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG)

Nach § 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell nach einem allgemein verbindlichen räumlichen Maßstab vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) als Engpass unter die Verbotsregelung fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen. Dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend ist daher am Wahltag auch Wahlpropaganda in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe zu beeinflussen. Neben jeder Agitation oder Diskussion ist in den genannten Bereichen im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Die Wahlberechtigten müssen das Gebäude, das zugehörige Gelände und den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch entsprechende Aktionen behindert oder beeinflusst zu werden. Es wird empfohlen, kurz vor dem Wahltag bzw. am Wahltag vor Beginn der Wahlzeit in diesen Bereichen angebrachte Wahlplakate zu entfernen.

Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums gegen das Verbot der unzulässigen Wählerbeeinflussung verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die Gemeinde zu verständigen, die ein entsprechendes Einschreiten in Ausübung ihres Ermessens veranlasst.

Der Wahlvorstand hat während der Wahlhandlung darauf zu achten, dass in den Wahlkabinen keine Gegenstände zurückgelassen oder Beschriftungen angebracht werden. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Er ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Wahlraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben. Der Wahlvorstand kann im Bedarfsfall polizeiliche Unterstützung anfordern.

14. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen; Impressumspflicht

14.1 Der RdErl. des MW „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ vom 20.08.2020 (Nds. MBl. S. 1066), zuletzt geändert durch RdErl. vom 14.07.2022 (Nds. MBl. S. 1065), enthält Hinweise auf die Verdichtung des den zuständigen Behörden zustehenden Ermessens bei der Erteilung der erforderlichen Ausnahme genehmigungen und Sondernutzungserlaubnisse zu einem entsprechenden Anspruch der Wahlvorschlagsträger in der Wahlkampfschlussphase.

14.2 Veröffentlichungen, die von den Wahlvorschlagsträgern im Zusammenhang mit Wahlen herausgegeben werden (Plakate, Flyer, Wurfsendungen etc.), sind Druckerzeugnisse i. S. des NPresseG. Sie unterliegen der Impressumspflicht des § 8 NPresseG. Die Ausnahmetatbestände kommen nicht in Betracht. Der Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Wahlvorschlagsträger sind kraft Gesetzes an die Rechtslage gebunden. Es empfiehlt sich dennoch, sie in geeigneter Weise auf die Impressumspflicht hinzuweisen.

15. Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken (§ 81 EuWO)

15.1 Beschaffung durch die Kreis- und Stadtwahlleitungen

15.1.1 Die Wahlscheinvordrucke nach Anlage 8 (zu § 25 EuWO), die Stimmzettelumschläge nach Anlage 9 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 3 EuWO) und die Wahlbriefumschläge nach Anlage 10 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 EuWO) sind von den Kreis- und Stadtwahlleitungen zu beschaffen und den Gemeinden rechtzeitig und in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Den Gemeinden ist in § 81 Abs. 1 Nr. 1 EuWO die Möglichkeit eröffnet, die Wahlscheinvordrucke nach Anlage 8 (zu § 25 EuWO) in Absprache mit den Kreis- und Stadtwahlleitungen selbst zu beschaffen.

§ 38 Abs. 4 EuWO bestimmt neben der Beschriftung der Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 10 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 EuWO) auch, dass diese hellrot nach dem Farbschema CMYK 0/60/15/0 sein sollen. Die Deutsche Post AG hat in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung bestimmter Druckfarben Probleme bei der maschinellen Bearbeitung in den Briefzentren auftreten können. Es wird deshalb empfohlen, vor der Beschaffung der Wahlbriefumschläge diesbezüglich Kontakt mit dem jeweils zuständigen Automationsbeauftragten Brief (ABB) der Deutschen Post AG aufzunehmen (z. B. über die allgemeine Servicenummer 06151 908-4083 oder per E-Mail an automationsfaehigebriefe@deutschepost.de).

15.1.2 Da der Wahlschein nur in dem jeweiligen Landkreis, der Region Hannover oder der jeweiligen kreisfreien Stadt gültig ist, empfiehlt es sich, deren Bezeichnung in die Wahlvordrucke aufzunehmen; das Dienstsiegel ist zweckmäßigerweise einzudrucken. Die Ausgabe ordnungsgemäßer Wahlbriefumschläge wird am ehesten dadurch sichergestellt, dass die Kreis- oder Stadtwahlleitungen ihre vollständige Anschrift auf der Vorderseite der Wahlbriefumschläge nach Anlage 10 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 EuWO) aufdrucken lässt.

15.2 Beschaffung durch die Landeswahlleiterin

Die Landeswahlleiterin wird aus Gründen der Einheitlichkeit die Anlage 11 (zu § 27 Abs. 3 EuWO) – Merkblätter für die Briefwahl – zentral beschaffen und den Kommunen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Ein zentraler Druck und Versendung der Wahlbenachrichtigungen (§ 81 Abs. 2a EuWO) wird in Niedersachsen nicht durchgeführt.

15.3 Vordrucke für die Gemeinden und Wahlvorstände

Bei den Vordrucken, die von den Gemeinden und den Wahlvorständen der Wahlbezirke benötigt werden, ist eine Sammelbeschaffung durch die Landkreise und die Region Hannover auf Kosten der Gemeinden zu empfehlen. Die hierdurch entstehenden Kosten können von den Kreis- und Stadtwahlleitungen später bei der Kostenerstattung nicht als eigene Kosten geltend gemacht werden. Diese Kosten werden vielmehr durch die den Gemeinden zu zahlenden Pauschalbeträge abgegolten.

16. Wahlbekanntmachung (§ 79 Abs. 1 EuWO)

Die von den Gemeinden gemäß § 79 Abs. 1 EuWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichenden Wahlbekanntmachungen (§ 19 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 EuWO) sind häufig satzungsgemäß in derselben Tageszeitung abzdrukken. Es bestehen keine Bedenken, wenn inhaltlich gleichlautende Bekanntmachungen zur Kosteneinsparung als „gemeinsame Bekanntmachung“ erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch die Kreis- und Stadtwahlleitungen ist hingegen nicht zulässig.

Auf die Vorgaben für zusätzlich im Internet veröffentlichte Bekanntmachungen gemäß § 79 Abs. 3 EuWO wird besonders hingewiesen. Hiernach kann eine Wahlbekanntmachung in einem elektronischen Verkündungsblatt und damit ausschließlich im Internet erfolgen, wenn die betreffende Kommune sich in ihrer Hauptsatzung für ein solches Verkündungsmedium entschieden hat. Maßgeblich für das zu nutzende Publikationsmedium ist insoweit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die entsprechende Bestimmung in der Hauptsatzung der jeweiligen Kommune.

17. Wahlkosten

Die Vorschrift des § 50 BWG gilt gemäß § 25 Abs. 1 EuWG entsprechend.

Alle an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beteiligten Stellen haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten. In diesem Zusammenhang wird darauf

hingewiesen, dass die Vorschrift des § 50 BWG von einem Kostenbegriff ausgeht, der die Ausgaben auf das nach Inhalt und Umfang Notwendige beschränkt. Laufende persönliche und sächliche Kosten sowie Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden und Landkreise sind nicht erstattungsfähig.

18. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, der Landeswahlleiterin besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

19. Fristen und Termine

Um die Beachtung der durch das EuWG, das BWG und die EuWO bestimmten Fristen und Termine zu erleichtern, sind als Anlagen beigefügt:

- Zeitliche Übersicht über den Ablauf der Europawahl (**Anlage 2**) und
- „Wahlkalender“ für den Zeitraum ab dem 83. Tag vor der Wahl (**Anlage 3**).

20. Nachrichtenwege

Für die Berichterstattung zur Europawahl bestehen zur Dienststelle der Landeswahlleiterin folgende Verbindungen:

Niedersächsische Landeswahlleiterin

Schiffgraben 12

30159 Hannover.

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle:

Telefon: 0511 120-4790, -4792 und -4788

Telefax: 0511 120-4789

E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de

Internet: www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de

An die
Kreiswahlleiterinnen, Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiterinnen und Stadtwahlleiter für die Europawahl
Wahlleiter der Region Hannover für die Europawahl
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

Anlage 1

(zu Nummer 11.3)

Hinweise
zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe
anlässlich der Europawahl am 09.06.2024
(§ 4 EuWG i. V. m. § 39 BWG)

1. Für die Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe sind die Auslegungsregeln in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG maßgebend. Weitere mögliche Zweifelsfälle sind wie folgt zu beurteilen:
 - 1.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder waagerechter Strich, Ausfüllen, Umranden oder Abhaken des Kreises) sind als Stimmabgabevermerk zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist **gültig**.
 - 1.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb des auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreises angebracht ist, aber eindeutig einem bestimmten Wahlvorschlag gilt (z. B. Unterstreichen des Namens), ist **gültig**.
 - 1.3 Mehrere einwandfreie Kennzeichnungen eines Wahlvorschlags auf einem Stimmzettel gelten als **eine gültige Stimme**.
 - 1.4 Es kommt vor, dass sich eine wählende Person für einen verschriebenen Stimmzettel keinen neuen geben lässt (vgl. § 49 Abs. 8 EuWO), sondern das ursprünglich angebrachte Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur **dann als gültig** angesehen werden, wenn die Streichung der ursprünglichen Kennzeichnung klar und deutlich vorgenommen worden ist, sodass kein Zweifel an dem Willen der wählenden Person besteht.
 - 1.5 **Ungültig** ist die Stimmabgabe in der Regel in folgenden Fällen:
 - Der auf dem Stimmzettel vorgesehene Kreis hinter einem Wahlvorschlag ist zwar gekennzeichnet, der Name einzelner oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber oder die Parteibezeichnung ist jedoch durchgestrichen.
 - Der Name einzelner oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber ist durchgestrichen und die Parteibezeichnung unterstrichen oder umgekehrt.
 - Auf den Stimmzettel wurden Meinungskundgebungen geschrieben (z. B. „Guter Mann!“, „unter Protest!“).
2. Wahlbriefe sind nach den Vorschriften des § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 4 und 5 BWG zuzulassen bzw. zurückzuweisen. In folgenden Fällen ist ein Wahlbrief **zuzulassen**:
 - 2.1 Zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden.
 - 2.2 Der Wahlbriefumschlag ist offen, der innere Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen bzw. umgekehrt.
 - 2.3 In der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ist kein Datum und/oder kein Ort eingetragen.
 - 2.4 Mehrere gültige und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag.
 - 2.5 Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist nach der Absendung des Wahlbriefs verstorben oder aus dem Land Niedersachsen verzogen.

Anlage 2

**Zeitliche Übersicht
über den Ablauf der Europawahl am 09.06.2024 im Land Niedersachsen**

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
1.	Bildung der Wahlorgane		
1.1	Ernennung der Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiterinnen oder Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 27.01.2004, geändert durch Beschl. vom 20.06.2023, § 3 EuWO)	spätestens nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Landeswahlleiterin
1.2	Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Landeswahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie zwei Richterinnen oder Richter des Nds. OVG und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 2 BWG, § 4 EuWO)	alsbald nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Landeswahlleiterin
1.3	Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 2 BWG, § 4 EuWO)	alsbald nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
1.4	Ernennung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 27.01.2004, geändert durch Beschl. vom 20.06.2023, § 6 Abs. 1 und § 7 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirke: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
1.5	Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes (§ 5 Abs. 3 EuWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 27.01.2004, geändert durch Beschl. vom 20.06.2004, § 6 Abs. 2 und § 7 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirke: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
2.	Wahlbezirke und Wählerverzeichnisse		
2.1	Bildung der Wahlbezirke (§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12 und 13 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
2.2	Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 ff. EuWO)	28.04.2024	Gemeinde
2.3	Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 19 Abs. 1 EuWO)	spätestens am 16.05.2024	Gemeinde
2.4	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 18 EuWO)	spätestens am 19.05.2024	Gemeinde
2.5	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 EuWO)	20.05. bis 24.05.2024 (Hinweis: 20.05. ist Pfingstmontag)	Gemeinde

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
2.6	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 21 Abs. 1 und 3 EuWO)	20.05. bis 24.05.2024 (Hinweis: 20.05. ist Pfingstmontag)	bei der Gemeinde
2.7	Entscheidung über Einsprüche – Nummer 2.6 – (§ 21 Abs. 4 EuWO)	spätestens am 30.05.2024	Gemeinde
2.8	Beschwerde gegen Einspruchsentscheidung – Nummer 2.7 – (§ 21 Abs. 5 EuWO)	binnen zwei Tagen nach Zustellung	bei der Gemeinde
2.9	Entscheidung über Beschwerden – Nummer 2.8 – (§ 21 Abs. 5 EuWO)	spätestens am 05.06.2024	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
2.10	Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 22 EuWO)	vom 20.05.2024 bis zum Abschluss der Wählerverzeichnisse (Hinweis: 20.05. ist Pfingstmontag)	Gemeinde
2.11	Abschluss der Wählerverzeichnisse und Beurkundung des Abschlusses (§ 23 Abs. 1 EuWO)	frühestens am 06.06.2024 spätestens am 08.06.2024	Gemeinde
3.	Wahlscheine und Briefwahlunterlagen		
3.1	Beantragung von Wahlscheinen (§ 26 Abs. 4 EuWO)	bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, ausnahmsweise bis zum 09.06.2024, 15.00 Uhr	bei der Gemeinde
3.2	Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe der Briefwahlunterlagen (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 2 BWG, § 27 Abs. 1 EuWO)	Rechtlich: nach Zulassung der Wahlvorschläge durch Bundewahlausschuss oder Bundesverfassungsgericht; Tatsächlich: nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses	Gemeinde
3.3	Einspruch gegen Versagung eines Wahlscheins (§ 30 EuWO)	unverzüglich	bei der Gemeinde
3.4	Entscheidung über Einsprüche – Nummer 3.3 – (§ 30 i. V. m. § 21 Abs. 4 Satz 1 EuWO)	spätestens am 30.05.2024	Gemeinde
3.5	Beschwerde gegen Einspruchsentscheidung – Nummer 3.4 – (§ 30 i. V. m. § 21 Abs. 5 Satz 1 EuWO)	binnen zwei Tagen nach Zustellung	bei der Gemeinde
3.6	Entscheidung über Beschwerden – Nummer 3.5 – (§ 30 i. V. m. § 21 Abs. 5 Satz 4 EuWO)	im Regelfall spätestens am 05.06.2024	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
3.7	Unterrichtung über ungültige Wahlscheine (§ 27 Abs. 8 Satz 3 EuWO) – Gemeinde an Kreiswahlleiterin, Kreiswahlleiter bzw. Stadtwahlleiterin, Stadtwahlleiter – Kreiswahlleiterin, Kreiswahlleiter bzw. Stadtwahlleiterin, Stadtwahlleiter an Wahlvorstände	rechtzeitig vor der Wahl, möglichst unverzüglich	Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
3.8	Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder einer Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter bzw. Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter (§ 27 Abs. 9 EuWO)	nach Abschluss des Wählerverzeichnisses; Eingang spätestens am Wahltag, 12.00 Uhr	Gemeinde
4.	Wahlvorschläge und Stimmzettel		
4.1	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 31 Abs. 1 EuWO)	alsbald nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Landeswahlleiterin
4.2	Einreichung von Wahlvorschlägen (§§ 9 und 11 EuWG, § 32 EuWO)	spätestens am 18.03.2024, 18.00 Uhr	Bundeswahlleiterin
4.3	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 bis 3 EuWG, § 34 EuWO)	29.03.2024	Bundeswahlausschuss
4.4	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO)	spätestens am 22.04.2024	Bundeswahlleiterin
4.5	Bekanntmachung der Reihenfolge der Wahlvorschläge für das Land (§ 37 Abs. 2 EuWO)	unverzüglich	Landeswahlleiterin
4.6	Beschaffung der Stimmzettel (§ 15 EuWG, §§ 38 und 81 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiterin bzw. Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter im Auftrag der Landeswahlleiterin
5.	Sonstige Wahlvorbereitungen		
5.1	Bekanntmachung für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland (§ 19 Abs. 3 EuWO)	unverzüglich nach Bestimmung des Wahltages	Bundeswahlleiterin, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
5.2	Bestimmung der Wahlräume (§ 39 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
5.3	Erlass der Wahlbekanntmachung (§ 41 EuWO)	spätestens am 03.06.2024	Gemeinde
5.4	Beschaffung von Wahlvordrucken und Wahlumschlägen (§ 81 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Bundeswahlleiterin, Landeswahlleiterin, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter, Gemeinde

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
6.	Wahlhandlung, Wahlergebnisse und abschließende Maßnahmen		
6.1	Durchführung der Wahlhandlung (§ 4 EuWG i. V. m. §§ 31 ff. BWG, § 16 EuWG, §§ 42 ff. EuWO)	09.06.2024	Wahlvorstand
6.2	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses (§ 4 EuWG i. V. m. §§ 39 f. BWG, § 18 EuWG, §§ 60 ff. EuWO)	09.06.2024	Wahlvorstand
6.3	Schnellmeldungen über das vorläufige Wahlergebnis (§ 64 EuWO)	09.06.2024	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter, Landeswahlleiterin
6.4	Übergabe der Wahlunterschriften an die Gemeinde bzw. an die Stadtwahlleiterin oder den Stadtwahlleiter (§ 65 Abs. 2 EuWO)	unverzüglich	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher
6.5	Übersendung der Wahlunterschriften an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 65 Abs. 3 EuWO)	unverzüglich	Gemeinde
6.6	Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis, der Region Hannover oder in der kreisfreien Stadt (§ 18 Abs. 2 EuWG, § 69 EuWO)	unverzüglich, spätestens am 17.06.2024	Kreiswahlausschuss und Stadtwahlausschuss
6.7	Übersendung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses oder des Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung an die Landeswahlleiterin und die Bundeswahlleiterin (§ 69 Abs. 5 EuWO)	unverzüglich nach Ende der Sitzung	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
6.8	Feststellung des Wahlergebnisses im Land (§ 18 Abs. 3 EuWG, § 70 EuWO)	26.06.2024	Landeswahlausschuss
6.9	Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Land, Unterrichtung der Bundeswahlleiterin (§ 70 Abs. 3 und 5 sowie § 72 EuWO)	unverzüglich	Landeswahlleiterin
6.10	Überprüfung der Wahl (§ 74 EuWO)	nach der Wahl	Bundeswahlleiterin, Landeswahlleiterin

Anlage 3**Wahlkalender
Europawahl am 09.06.2024****I. Allgemeine Termine**

09.06.2008	letzter Geburtstermin für Wählbarkeit und Wahlberechtigung (§§ 4, 6 EuWG [§ 12 BWG], § 6 b EuWG)
01.01.2023	frühester Tag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung (§ 10 Abs. 3 EuWG)
01.04.2023	frühester Tag für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 10 Abs. 3 EuWG)
09.03.2024	letzter Tag des Zuzugs (Wohnungsaufnahme) in die Bundesrepublik Deutschland oder in die übrigen Mitgliedstaaten der EU zur Erlangung des Wahlrechts (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 EuWG)
09.06.2024	letzter Tag für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder der eines anderen Mitgliedstaats der EU als Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 6 b Abs. 1, 2 EuWG)

II. Besondere Termine

Datum	Wochentag	Tag vor der Wahl	Maßnahme
18.03.	Montag	83.	Einreichung von Listen für ein Land und gemeinsame Listen für alle Länder bei der Bundeswahlleiterin bis 18.00 Uhr (§ 11 Abs. 1 EuWG), Erklärung der Vertrauenspersonen vom Ausschluss der Listenverbindung bei der Bundeswahlleiterin bis 18.00 Uhr (§ 11 Abs. 3 EuWG).
19.03.	Dienstag	82.	
20.03.	Mittwoch	81.	
21.03.	Donnerstag	80.	
22.03.	Freitag	79.	
23.03.	Samstag	78.	
24.03.	Sonntag	77.	
25.03.	Montag	76.	
26.03.	Dienstag	75.	
27.03.	Mittwoch	74.	
28.03.	Donnerstag	73.	
29.03.	Freitag	72.	Entscheidung über die Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss und deren Bekanntgabe (§ 14 Abs. 1 und 3 EuWG), Entscheidung über Ausschluss der Listenverbindung durch Bundeswahlausschuss (§ 14 Abs. 6 EuWG), frühester Termin für die Ausstellung von Wahlscheinen (Voraussetzung: Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss und keine Beschwerde gegen zurückgewiesenen Wahlvorschlag beim Bundeswahlausschuss; für die Briefwahl außerdem Vorliegen der Stimmzettel) (§ 27 Abs. 1 EuWO).
30.03.	Samstag	71.	} Beschwerdefrist für ganz oder teilweise zurückgewiesene Wahlvorschläge beim Bundeswahlausschuss (§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 1 EuWO), Beschwerdefrist für Parteien oder Vereinigungen beim Bundesverfassungsgericht bei der Zurückweisung eines Wahlvorschlages wegen fehlendem Wahlvorschlagsrecht nach § 8 Abs. 1 EuWG (§ 14 Abs. 4 a EuWG).
31.03.	Sonntag	70.	
01.04.	Montag	69.	
02.04.	Dienstag	68.	
03.04.	Mittwoch	67.	
04.04.	Donnerstag	66.	
05.04.	Freitag	65.	
06.04.	Samstag	64.	
07.04.	Sonntag	63.	
08.04.	Montag	62.	
09.04.	Dienstag	61.	

10.04.	Mittwoch	60.	
11.04.	Donnerstag	59.	
12.04.	Freitag	58.	
13.04.	Samstag	57.	
14.04.	Sonntag	56.	
15.04.	Montag	55.	
16.04.	Dienstag	54.	
17.04.	Mittwoch	53.	
18.04.	Donnerstag	52.	Letzter Termin für die Entscheidung über die vorstehend genannten Beschwerden durch den Bundeswahlausschuss und das Bundesverfassungsgericht (§ 14 Abs. 4 und 4 a EuWG).
19.04.	Freitag	51.	
20.04.	Samstag	50.	
21.04.	Sonntag	49.	
22.04.	Montag	48.	spätester Termin für die Bekanntmachung der zugelassenen Listen durch Bundeswahlleiterin (§ 14 Abs. 5 EuWG), Bekanntmachung des Ausschlusses von der Listenverbindung durch Bundeswahlleiterin (§ 14 Abs. 6 EuWG), Bekanntmachung der Reihenfolge der für das Land zugelassenen Wahlvorschläge und Information an die Bundeswahlleiterin durch Landeswahlleiterin (§ 37 Abs. 2 EuWO).
23.04.	Dienstag	47.	
24.04.	Mittwoch	46.	
25.04.	Donnerstag	45.	
26.04.	Freitag	44.	
27.04.	Samstag	43.	
28.04.	Sonntag	42.	Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§ 15 Abs. 1 EuWO).
29.04.	Montag	41.	
30.04.	Dienstag	40.	
01.05.	Mittwoch	39.	
02.05.	Donnerstag	38.	
03.05.	Freitag	37.	
04.05.	Samstag	36.	
05.05.	Sonntag	35.	
06.05.	Montag	34.	
07.05.	Dienstag	33.	
08.05.	Mittwoch	32.	
09.05.	Donnerstag	31.	
10.05.	Freitag	30.	
11.05.	Samstag	29.	
12.05.	Sonntag	28.	
13.05.	Montag	27.	
14.05.	Dienstag	26.	
15.05.	Mittwoch	25.	
16.05.	Donnerstag	24.	Letzter Termin für die Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde (§ 19 Abs. 1 EuWO, Muster Anlage 5).
17.05.	Freitag	23.	
18.05.	Samstag	22.	

19.05.	Sonntag	21.	<p>Letzter Termin für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Deutsche (§ 17 Abs. 1 EuWO), letzter Termin für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von wahlberechtigten Deutschen, die nach Deutschland zurückkehren (§17 Abs. 6, Anlage 1), letzter Termin für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger(innen) (§ 17a Abs. 2 EuWO, Anlage 2A), letzter Termin für Unionsbürger(innen) einen Antrag auf Nichteintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen (§ 17b Abs. 2 EuWO, Anlage 2C), letzter Termin für die Versendung der Wahlbenachrichtigung an die Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Nr. 3 EuWO).</p>
20.05.	Montag	20.	<p>20.05. ist Pfingstmontag Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Einspruchsmöglichkeit wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses (§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, § 21 Abs. 1 EuWO).</p>
21.05.	Dienstag	19.	
22.05.	Mittwoch	18.	
23.05.	Donnerstag	17.	
24.05.	Freitag	16.	
25.05.	Samstag	15.	
26.05.	Sonntag	14.	
27.05.	Montag	13.	<p>Letzter Tag für Aufforderung der Anstaltsleitungen und Truppenteile im Gemeindegebiet zur Belehrung ihrer Wahlberechtigten über die Beschaffung von Wahlscheinen (§ 28 Abs. 2 und 3 EuWO).</p>
28.05.	Dienstag	12.	
29.05.	Mittwoch	11.	
30.05.	Donnerstag	10.	<p>Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins (§ 21 Abs. 4, § 30 EuWO).</p>
31.05.	Freitag	9.	
01.06.	Samstag	8.	<p>Letzter Tag für die Anforderung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten von Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist oder in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann (§ 28 Abs. 1 EuWO),letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses oder die Versagung des Wahlscheins (bei Zustellung der Entscheidung am 10. Tag [§ 21 Abs. 4, § 30 EuWO]). Die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzureichen (§ 21 Abs. 5 EuWO).</p>
02.06.	Sonntag	7.	
03.06.	Montag	6.	<p>Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde (Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel, Wahlverfahren, § 41 Abs. 1 EuWO, Anlage 23).</p>
04.06.	Dienstag	5.	
05.06.	Mittwoch	4.	<p>Letzter Tag für die Entscheidung der Kreis- oder Stadtwahlleitung über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins (§ 21 Abs. 5, § 30 EuWO).</p>
06.06.	Donnerstag	3.	<p>Frühester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 1 EuWO, Anlage 7) und Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 27 Abs. 9 EuWO).</p>
07.06.	Freitag	2.	<p>Letzter Tag für die Beantragung eines Wahlscheins (bis 18.00 Uhr) (§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO).</p>
08.06.	Samstag	1.	<p>Letzter Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§23 Abs. 1 EuWO, Anlage 7) und Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 27 Abs. 9 EuWO).</p>

09.06.	Sonntag	Wahltag	<p>Bis 12.00 Uhr: Versichert die/der Wahlberechtigte glaubhaft, dass ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ein neuer Wahlschein ausgestellt werden; der nicht zugegangene Wahlschein ist für ungültig zu erklären (§ 27 Abs. 10 EuWO).</p> <p>Bis 15.00 Uhr: Letzter Termin für Beantragung von Wahlscheinen bei plötzlicher Erkrankung oder bei Fällen, die in § 24 Abs. 2 EuWO genannt sind (§ 26 Abs. 4, § 24 Abs. 2 EuWO).</p> <p>18.00 Uhr - Schluss der Wahlhandlung: letzter Termin für den Eingang von Wahlbriefen . (§ 4 EuWG i. V. m. § 36 Abs. 1 BWG, § 59 Abs. 1 EuWO)</p> <p>Nach Schluss der Wahlhandlung: Ermittlung und Zusammenfassung der Wahlergebnisse der Wahlbezirke, Meldung an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 64 Abs. 1 EuWO).</p> <p>Nach Schluss der Wahlhandlung: Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Kreis, in der kreisfreien Stadt bzw. in der Region Hannover; Meldung an die Landeswahlleiterin (§ 64 Abs. 3 EuWO).</p>
10.06.	Montag	Tag nach der Wahl	<p>Übersendung der Niederschriften der Wahlvorstände durch die Gemeindebehörden an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 65 Abs. 3 EuWO, Anlage 26).</p>

III. Termine, die nicht nach Tagen bestimmt sind (nur Gemeindebehörde)

rechtzeitig vor der Wahl	Bildung der Wahlbezirke (§ 3 EuWG, § 12 EuWO) und Übersendung des Verzeichnisses der Wahlbezirke an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter
rechtzeitig vor der Wahl	Regelung der Wahl in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnungen, Pflegeheimen, Erholungsheimen und gleichartigen Einrichtungen (§ 13 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahl	Beschaffung der für die Wahlbezirke und Gemeindebehörden erforderlichen Vordrucke, sofern diese nicht von anderer Seite beschafft werden (§ 81 Abs. 4 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahl	Meldung der Gesamtzahl der in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter
rechtzeitig vor der Wahl	Ernennung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihrer Stellvertretungen und der anderen Mitglieder der Wahlvorstände (§ 5 EuWG, § 9 Abs. 1 BWG, § 6 Abs. 1 und 2 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahl	Bestimmung und Herrichtung der Wahlräume (§§ 39, 54 bis 57 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	Ausstattung der Wahlräume mit den Wahlutensilien, desgleichen in den Sonderwahlbezirken (§§ 42 bis 45 und 54 bis 57 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben (§ 6 Abs. 5 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	Hinweis der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 6 Abs. 3 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag (§ 6 Abs. 6 EuWO)